

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

VON YOUPLUS ASSURANCE AG – «OPUS 21»

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
1. DIE FONDSGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNG OPUS 21	5
2. LEISTUNG DES VERSICHERERS	5
2.1 Versicherungsleistung bei Ableben.....	5
2.2 Versicherungsleistung bei Erleben.....	5
3. PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS	5
3.1 Wahrheitspflicht.....	5
3.2 Anzeigepflicht für erhebliche Umstände.....	5
3.3 Gültigkeit Ihres Antrages.....	6
3.4 Prämienzahlungspflicht	6
3.5 Prämienratenzahlungen.....	6
3.6 Prämienfälligkeit.....	6
3.7 Zahlungsverzugsfolgen bei Erstprämie oder Einmalanlage	6
3.8 Zahlungsverzugsfolgen bei Folgeprämie.....	7
4. UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	7
4.1 Allgemeiner Umfang des Versicherungsschutzes.....	7
4.2 Ausnahme: Selbstmord.....	7
4.3 Ausnahme: Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen.....	7
4.4 Ausnahme: Krieg/Terrorismus	7
5. BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	7
6. VERANLAGUNG IN INVESTMENTFONDS.....	7
6.1 Veranlagungsrisiko	7
6.2 Veranlagung.....	8
6.3 Währung	8
6.4 Switch und Shift.....	8
6.5 Wechsel des Investmentkonzeptes.....	8
6.6 Widerspruchsrecht des Versicherers aus wichtigen Gründen	8
6.7 Änderung von Fonds.....	9
6.8 Rückvergütungen (Kickbacks).....	9
7. RISIKOPRÄMIE, KOSTEN UND GEBÜHREN	9
8. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DEN VERSICHERER	10
9. ZEITRÄUME/STICHTAGE.....	11
9.1 Zeitpunkt der Investition Ihrer Sparprämie.....	11
9.2 Stichtage	11
9.2.1 Leistungsfall bei Erleben – Stichtag	11
9.2.2 Leistungsfall bei Ableben – Stichtag	11
9.2.3 Leistungsfall bei Kündigung – Stichtag	12
9.3 Umschichtung des Fondsvermögens und Wechsel des Investmentkonzeptes.....	12
10. KÜNDIGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGS VOR ERREICHEN DES ANLAGEHORIZONTS UND RÜCKKAUFSWERT (WERTSTAND) ...	12
11. PRÄMIENFREISTELLUNG, PRÄMIENREDUKTION UND PRÄMIENPAUSE.....	12
11.1 Prämienfreistellung.....	12
11.2 Prämienreduktion.....	13
11.3 Prämienpause.....	13
12. ZUZAHUNG, COST-AVERAGE STRATEGIE UND KAPITALENTNAHMEN	14
12.1 Zuzahlung.....	14
12.2 Cost-Average Strategie ab Zuzahlungen von mind. EUR 10 000,00.....	14
12.3 Kapitalentnahmen.....	14
13. VERLÄNGERUNG DER PRÄMIENZAHLUNGSDAUER/ DES ANLAGEHORIZONTS.....	14

13.1	Verlängerung der Prämienzahlungsdauer	14
13.2	Verlängerung des Anlagehorizonts.....	14
14.	ANGABEN ZUR STEUERPFICHT	15
14.1	Allgemeines.....	15
14.1.1	Natürliche Personen als Versicherungsnehmer.....	15
14.1.2	Juristische Personen als Versicherungsnehmer	15
15.	VINKULIERUNG, VERPFÄNDUNG UND ABTRETUNG	15
16.	ERKLÄRUNGEN	15
17.	BEZUGSBERECHTIGUNG	16
18.	VERTRAGSGRUNDLAGEN	16
19.	TILGUNGSTRÄGERHINWEIS FÜR DEN EINSATZ DER FONDSGEBUNDENEN LEBENSVERSICHERUNG ALS TILGUNGSTRÄGER IM RAHMEN EINER KREDITFINANZIERUNG.....	16
20.	KEINE GEWINNBETEILIGUNG	16
21.	ANWENDBARES RECHT	17
22.	AUFSICHTSBEHÖRDE	17
23.	ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND BESCHWERDEMÖGLICHKEIT	17
23.1	Erfüllungsort	17
23.2	Gerichtsstand.....	17
23.3	Beschwerdemöglichkeiten	17
	BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FONDSGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNG MIT WERTANPASSUNG („DYNAMIK“).....	18
1.	NACH WELCHEM MASSSTAB ERFOLGT DIE WERTANPASSUNG DER PRÄMIEN?.....	18
2.	ZU WELCHEM ZEITPUNKT ERHÖHEN SICH PRÄMIEN UND VERSICHERUNGSLEISTUNGEN?	18
3.	WANN WERDEN ERHÖHUNGEN AUSGESETZT?	18
	ANLAGE 1: YOUPLUS OPUS 21 SIGNAL MODELL.....	19
1.	ZIELSETZUNG	19
2.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	19
2.1	Portfolios und Fonds	19
2.2	SRI des Fonds.....	19
2.2.1	Fonds zur Absicherung von zu erwartenden Gewinnen („lock-in“).....	19
2.2.2	Fonds zur Absicherung bei zu erwartenden Kursverlusten («safe-in»).....	19
2.3	Automatische Mitteilungen beim Opus 21 Signal Modell	20
2.3.1	Renditeberechnung der vordefinierten Portfolios	20
2.3.2	Toleranz um die Rendite (obere und untere Grenze).....	20
2.3.3	Ablaufmanagement.....	21
2.3.4	Mitteilungen.....	21
2.4	Kosten	22
2.4.1	Kosten im Rahmen des YOUPLUS Signal Modells.....	22
3.	MITTEILUNGEN IM RAHMEN DES OPUS 21 SIGNAL MODELLS	22
3.1	Mitteilungen, während Sie im gewählten Portfolio vollständig investiert sind.....	22
3.1.1	Der Wert des Portfolios erreicht bzw. durchbricht die obere Grenze	22
3.1.2	Der Wert des Portfolios erreicht bzw. durchbricht die untere Grenze: „De-investment“ Mitteilung.....	23
3.2	Mitteilung: „Re-investieren“, während Sie vollständig „de-investiert“ sind	24
4.	AKTIVIERUNGS- & DEAKTIVIERUNGSMÖGLICHKEITEN.....	25
	PORTFOLIOS AUSGEWOGEN	26
	PORTFOLIOS DYNAMISCH.....	28
	PORTFOLIOS SPEKULATIV	30
	STEUERMERKBLATT.....	33

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen unerlässlich.

Ablebenleistung:	Entspricht 105% des Fondswertes am Stichtag bei Ableben (siehe Punkt 9).
Anlagehorizont:	Entspricht der vereinbarten Vertragsdauer, mindestens aber 10 Jahre. Der Anlagehorizont bestimmt den Hochrechnungszeitraum der Modellrechnung.
Ausgabepreis:	Entspricht dem offiziellen Ausgabepreis eines Fondsanteils zuzüglich allfälliger Steuern und Bankgebühren.
Bankwerktag	Ist jeder Werktag (Montag bis Freitag), an dem Banken und Geldinstitute in Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein geöffnet haben und an dem ein Handeln mit den von Ihnen gewählten Fonds möglich ist.
Bezugsberechtigter:	Leistungsempfänger gemäss Antrag
Bruttoprämie:	Prämie inkl. Versicherungssteuer
Fondsgebunden:	Veranlagung der Sparprämie in die vom Versicherungsnehmer gewählten Investmentfonds oder Portfolios in Form von Fondsanteilen. Diese Fondsanteile bilden die Deckungsrückstellung des fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrages.
Fondswert:	Wert aller Fondsanteile Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherungspolize. Der Wert pro Fonds berechnet sich wie folgt: = $[Anzahl\ der\ Fondsanteile] \times [Kurswert\ des\ Fonds]$ am Stichtag.
Modellrechnung:	Darstellung der möglichen individuellen Vertragsentwicklung. Die möglichen Ablebens- und Erlebensleistungen sowie die Rückkaufswerte werden basierend auf unterschiedlichen und unverbindliche Performanceentwicklungen berechnet. Die Modellrechnung im Vorschlag ist Bestandteil des Versicherungsvertrages.
Nettoprämie:	Prämie exkl. Versicherungssteuer
Opus 21 Signal Modell:	Standard Investmentkonzept für eine fondsgebundene Lebensversicherung mit individueller, zielorientierter Überwachung der Investition des Versicherungsnehmers basierend auf einem mathematischen Modell während des Anlagehorizontes, inkl. automatisierte Mitteilungen bei auslösenden Ereignissen (siehe Anlage 1).
Opus 21 Individual-Mix:	Subsidiäres Investmentkonzept für eine fondsgebundene Lebensversicherung mit Wahlmöglichkeit des Versicherungsnehmers aus Investmentfonds und/oder Portfolios der YOUPLUS Palette.
Prämiensumme:	Summe der Bruttoprämien für die gesamte Prämienzahlungsdauer (Zuzahlungen während der Vertragsdauer werden nicht berücksichtigt).
Rückkaufswert:	Fondswert bei Kündigung gemäss Punkt 10.2 («Rückkauf»).

Rücknahmepreis:	Entspricht dem offiziellen Rücknahmepreis eines Fondsanteils, inklusive Steuern und Gebühren.
Sparprämie:	Anteil der Nettoprämie, der nach Abzug der prämienbezogenen Abschluss-, Verwaltungs- und allfälliger Risikoprämien entsprechend der gewählten Investmentstrategie veranlagt wird.
Tarif:	Versicherungsmathematische Berechnungsgrundlage des Versicherungsprodukts.
Versicherer:	YOUPLUS Assurance AG, Austrasse 14, FL-9495 Triesen, sowie deren Zweigniederlassung Österreich, Spittelwiese 6, 4020 Linz nachfolgend „YOUPLUS“
Versicherter:	Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer:	Vertragspartei

1. DIE FONDSGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNG OPUS 21

1.1 Opus 21 ist eine auf eine bestimmte Zeit abgeschlossene, fondsgebundene Lebensversicherung gegen Einmalbeitrag oder laufende Prämienzahlung mit einer Versicherungsleistung im Ablebensfall. Der Mindestanlagehorizont beträgt 10 Jahre, der maximale Anlagehorizont beträgt 50 Jahre.

1.2 Es werden zwei verschiedene Investmentkonzepte angeboten, die miteinander kombiniert werden können:

- Opus 21 Signal Modell: Investmentkonzept für eine fondsgebundene Lebensversicherung mit individueller, zielorientierter Überwachung des ausgewählten Portfolios basierend auf einem mathematischen Modell während des Anlagehorizontes. Eine ausführliche Beschreibung des Opus 21 Signal Modells sowie dessen unterschiedliche Funktionen finden Sie in Anlage 1 zu diesen Bedingungen.
- Opus 21 Individual Mix: Investmentkonzept für eine fondsgebundene Lebensversicherung, bei der Sie Investmentfonds und/oder Portfolios aus der YOUPLUS Palette wählen können.

Wenn Sie mehrere Investmentfonds und/oder Portfolios auswählen, ist die Aufteilung so zu gestalten, dass in jedem ausgewählten Investmentfonds oder in ausgewählten Portfolios mindestens 10% der Sparprämie investiert werden können. Die Anzahl der auswählbaren Investmentfonds ist auf maximal 10 begrenzt (inkl. der Fonds im Portfolio). Ertragsausschüttungen (Dividenden und Zinserträge) veranlagen wir in Fondsanteilen und erhöhen dadurch Ihren Vertragswert der fondsgebundenen Lebensversicherung.

1.3 Während des Versicherungsverhältnisses können Sie Ihr Investmentkonzept nach Massgabe von Punkten 6.4 und 6.5 ändern und den Vertrag gemäss unseren Versicherungsbedingungen an Ihre jeweilige Lebenssituation anpassen. So haben Sie bei Opus 21 die Möglichkeit, Prämienreduktionen oder Prämienpausen durchzuführen (nach Massgabe von Pkt. 11) sowie Zuzahlungen und Kapitalentnahmen (nach Massgabe von Pkt. 12) vorzunehmen.

2. LEISTUNG DES VERSICHERERS

2.1 Versicherungsleistung bei Ableben

Bei Ableben des Versicherten während der Vertragslaufzeit leisten wir den aktuellen Fondswert zum Stichtag bei Ableben plus 5% des Fondswerts (gemäss Punkt 9.2). Sofern darüber hinaus weitere Ablebensleistungen vereinbart wurden, finden Sie Angaben dazu in Ihrer Polizze.

2.2 Versicherungsleistung bei Erleben

Am Ende der Versicherungsvertragsdauer bei Erleben leisten wir den Fondswert in Form einer Kapitalzahlung. Die Ermittlung des Fondswertes erfolgt zu dem Stichtag bei Erleben (gemäss Punkt 9.2). Die Übertragung der diesem Vertrag zurechenbaren Fondsanteile ist nicht möglich.

3. PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

3.1 Wahrheitspflicht

Sie (i.e. der Versicherungsnehmer) sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemässe und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.

3.2 Anzeigepflicht für erhebliche Umstände

Sie sind verpflichtet, beim Abschluss des Vertrages alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem wir ausdrücklich oder in geschriebener Form gefragt haben, gilt im Zweifel als erheblich.

Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss oder Wiederherstellung des Vertrags zurücktreten. Im Falle einer risikoerhöhenden Änderung können wir innerhalb von drei Jahren nur von dieser Änderung zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder wenn der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.

Für die fondsgebundene Lebensversicherung gilt: Haben Sie einen Umstand nicht angezeigt, nach dem wir nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt haben, so können wir vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

Für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung gilt: hier hatten Sie die Gefahrenumstände an Hand von uns in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen. Wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem wir nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt haben, können wir nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten.

Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert. Treten wir zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt unsere Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.

3.3 Gültigkeit Ihres Antrages

An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.

3.4 Prämienzahlungspflicht

Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Prämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.

3.5 Prämienratenzahlungen

Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung in geschriebener Form ohne zusätzliche Kosten auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten (unterjährig) bezahlt werden.

3.6 Prämienfälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolize, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann nach Aufforderung durch YOUPLUS binnen 14 Tagen zu bezahlen. Folgeprämien sind zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig. Fälligkeit bedeutet, dass die Prämie am Fälligkeitstag auf dem YOUPLUS-Prämienkonto eingelangt sein muss. Bei Einlangen der Prämie auf dem YOUPLUS-Prämienkonto vor Fälligkeit, haben Sie auf Zinsen, welche möglicherweise bis zum Investitionszeitpunkt aus Ihrer Prämie erwachsen, keinen Anspruch.

3.7 Zahlungsverzugsfolgen bei Erstprämie oder Einmalerlag

Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung bezahlen, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Zahlungsfrist noch nicht gezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Sind Sie mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so sind wir nicht leistungsfrei. Darauf werden wir Sie bei Aufforderung zur Prämienzahlung hinweisen.

3.8 Zahlungsverzugsfolgen bei Folgeprämie

Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, werden wir Sie in geschriebener Form erinnern und in weiterer Folge mahnen. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens 2 Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen. Die Wirkungen einer von uns ausgesprochenen Kündigung entfallen, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung nachholen und der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist und tritt nach Ablauf der Frist der Versicherungsfall ein, so sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Sind Sie mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so sind wir nicht leistungsfrei.

Darauf werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Eine Kündigung durch YOUPLUS bewirkt die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, sofern der Fondswert mindestens EUR 1 000,00 erreicht. Unter EUR 1 000,00 wird der Fondswert ausgezahlt und die Versicherung wird mit Auszahlung des aktuellen Fondswertes per sofort aufgelöst. Die bis zur Wirksamkeit der Kündigung nicht bezahlten aber fälligen Prämien werden dem Fondswert entnommen. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist ein, ohne dass die Zahlung erfolgt ist, so sind wir leistungsfrei, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Auch darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

4. UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

4.1 Allgemeiner Umfang des Versicherungsschutzes

Der volle Versicherungsschutz besteht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht, mit Ausnahme der in den Punkten 4.2 - 4.4 erwähnten Fälle.

4.2 Ausnahme: Selbstmord

Bei Selbstmord des Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir den aktuellen Fondswert. Wird uns nachgewiesen, dass der Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.

4.3 Ausnahme: Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen

Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir ebenfalls den aktuellen Fondswert.

4.4 Ausnahme: Krieg/Terrorismus

Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen den aktuellen Fondswert.

5. BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor dem in der Versicherungspolizze angegebenen Versicherungsbeginn und entsteht mit der schriftlichen Annahme des Antrages durch YOUPLUS oder durch Zustellung der Versicherungspolizze sowie der rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie gemäss Pkt. 3.6. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich der Versicherungsfall innerhalb der Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Fälligkeit der Zahlung (Pkt. 3.7) ereignet und Sie den noch nicht bezahlten aber fälligen Betrag noch innerhalb dieser Zahlungsfrist bezahlen. Vor dem in der Versicherungspolizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

6. VERANLAGUNG IN INVESTMENTFONDS

6.1 Veranlagungsrisiko

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung in Investmentfonds. Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Bei Veranlagung in

Investmentfonds, die in einer Fremdwahrung notieren, unterliegen diese Wechselkursschwankungen, die den Wert der Fondsanteile zusatzlich beeinflussen konnen. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lasst keine Ruckschlusse auf die zukunftige Entwicklung eines Fonds zu.

Sie tragen bei der fondsgebundenen Lebensversicherung das volle Veranlagungsrisiko. YOUPLUS garantiert keine Erlebensleistung und auch keinen Ruckkaufswert in einer bestimmten Hohe.

6.2 Veranlagung

Mit Ihrer Sparpremie kaufen wir gemass dem von Ihnen gewahlten Investmentkonzept gemass Pkt. 1.2 Anteile an den entsprechenden Investmentfonds gemass Zeitpunkt in Pkt. 9.1 zu. Informationen ber Kosten und Gebuhren, welche wir vor der Veranlagung entnehmen und welche wir vom Fondswert entnehmen, finden Sie in Pkt. 7.

6.3 Wahrung

Die Fondsanteile kaufen wir zum jeweils aktuellen Ausgabepreis in EUR.

6.4 Switch und Shift

Sie konnen wahrend der Vertragslaufzeit sowohl im Opus 21 Signal Modell als auch im Opus 21 Individual-Mix beantragen, dass

- a) kunftig fallige Sparpremien in einem anderen Verhaltnis auf die von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotenen Fonds oder Portfolios aufgeteilt werden (Switch) und/oder
- b) das vorhandene Fondsvermogen ganz oder teilweise in andere von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotene Fonds oder Portfolio umgeschichtet wird (Shift).

Wir werden einen Switch oder Shift ausfuhren, wenn kein wichtiger Grund gemass Punkt 6.6 entgegensteht. Bei einem Wohnsitzwechsel nach USA, Kanada, Japan oder Australien ist ein Shift oder Switch nicht moglich.

YOUPLUS wird zwei Antrage (Switch oder Shift) pro Jahr kostenlos durchfuhren. Fur mehr als zwei anderungen pro Jahr wird YOUPLUS Gebuhren gem. Pkt. 7.6 in Rechnung stellen (Ausnahmen bei Vereinbarung des Opus 21 Signal Modells konnen Sie Anhang 1 entnehmen).

6.5 Wechsel des Investmentkonzeptes

Ab einem Fondswert von EUR 1 000,00 konnen Sie einmalig das Investmentkonzept wechseln. Das heisst, Sie konnen einmalig vom Opus 21 Individual Mix auf das Opus 21 Signal Modell wechseln und umgekehrt. Sollten Sie diese Moglichkeit bereits genutzt haben, ist ein Wechsel zuruck nicht mehr moglich.

Fur einen Wechsel des Investmentkonzeptes mussen Sie mindestens einen Monat vor dem Beginn eines neuen Versicherungsjahres einen anderungsantrag stellen. Der Wechsel des Investmentkonzeptes erfolgt mit Wirkung zum neuen Versicherungsjahr und wird von uns bestatigt.

Bei einem Wohnsitzwechsel nach USA, Kanada, Japan oder Australien ist ein Wechsel der Investmentkonzepte nicht moglich.

6.6 Widerspruchsrecht des Versicherers aus wichtigen Grunden

6.6.1 Wir behalten uns das Recht vor, einer anderung der Veranlagung gem. Pkt. 6.4 und 6.5 aus wichtigem Grund zu widersprechen, insbesondere um eine Gefahrdung Ihrer Belange auszuschliessen, beispielsweise wenn die Rucknahme von Investmentfondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft zeitlich beschrankt eingestellt wurde oder kein Kurs der entsprechenden Fonds verfugbar ist. Auf die Nichtausfuhung der anderung werden wir Sie dann unter Angabe der Grunde hinweisen.

6.6.2 Das kurzfristige Verfolgen von Handelsstrategien durch permanentes Umschichten ist mit dem Sinn und Zweck einer fondsgebundenen Lebensversicherung nicht vereinbar. Liegen uns hierfür Anhaltspunkte vor, insbesondere indem mehrfach Auftrage zum Umschichten kurzfristig erteilt werden, zum Beispiel innerhalb eines oder weniger unmittelbar aufeinander folgenden

der Tage, so sind wir berechtigt, dem zu widersprechen und die Ausführung nicht vorzunehmen. Auf die Nichtausführung werden wir Sie dann unter Angabe der Gründe hinweisen.

6.6.3 Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl die Annahme von Kaufaufträgen von Investmentfondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schliessen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Investmentfondsanteile aus dem Angebot Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.

6.7 Änderung von Fonds

Wird ein von Ihnen gewählter Investmentfonds oder eines unserer angebotenen Portfolios geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, mit einem anderen Fonds oder Portfolio zusammengelegt oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren und – ausser bei Zusammenlegung von Fonds – auffordern, binnen eines Monats einen anderen Investmentfonds oder ein Portfolio mit Wirkung für die Neuveranlagung und gegebenenfalls auch für bestehende Investmentfondsanteile aus unserem Angebot kostenfrei auszuwählen.

Falls Sie sich nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, wird das ab diesem Zeitpunkt zu veranlagende und gegebenenfalls das schon veranlagte Kapital in einen Fonds oder Portfolio aus unserer Fonds-/Portfoliopalette mit einer Anlagestrategie übertragen, die der von Ihnen gewählten Anlagestrategie am ähnlichsten ist.

6.8 Rückvergütungen (Kickbacks)

Wir erhalten von den Kapitalanlagegesellschaften branchenübliche Provisionen für das von uns in Investmentfonds veranlagte Vermögen. Die Höhe der Rückvergütungen variiert bei den unterschiedlichen Investmentfonds.

Bei Verträgen mit laufenden Prämienzahlungen geben wir Rückvergütungen für das veranlagte Kapital an Sie weiter. Ihren Anteil an den Rückvergütungen werden wir Ihrem Vertrag vierteljährlich in Form von Investmentfondsanteilen zuweisen.

Vereinbarungen über die Höhe der Rückvergütungen werden bei sich ändernden Marktgegebenheiten regelmässig für jeden einzelnen Investmentfonds neu verhandelt. Aus diesem Grund kann sich die Höhe der Rückvergütungen während der Laufzeit Ihres Vertrages ändern oder können solche auch zur Gänze entfallen und kann von uns nicht garantiert werden.

Bei Vereinbarung des Investmentkonzept Signal Modell werden die Rückvergütungen nicht an Sie weitergegeben, sondern dienen der Finanzierung des Signal Modells.

Sollten Sie beide Modelle kombiniert haben (Signal Modell und Individual Mix) ist das Signal Modell führend und es werden keine Rückvergütungen an Sie weitergegeben, auch nicht bei dem Teil Ihres Vertrages, der auf den Individual Mix entfällt.

7. RISIKOPRÄMIE, KOSTEN UND GEBÜHREN

7.1 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Prämien in Abzug gebracht. Details hierzu können Sie dem Steuermerkblatt entnehmen. Weiters verrechnen wir Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung Prämien zur Deckung des versicherten Ablebensrisikos (Pkt. 7.2), Abschlusskosten (Pkt. 7.3) und Verwaltungskosten (Pkt. 7.4) sowie Gebühren (Pkt. 7.6).

Die Risikokosten (Risikoprämie) und die Verwaltungskosten sind insbesondere von der Höhe des Fondswerts abhängig und können daher nicht im Vorhinein in absoluten Beträgen angegeben werden.

Unter der Annahme, dass keine Wertentwicklung des investierten Kapitals stattfindet, ist die Gesamtkostenbelastung aus der Modellrechnung als Differenz von Brutto-Prämiensumme abzüglich der Versicherungssteuer und Wertstand (Rückkaufwert) bei einer 0% Fondsperformance ersichtlich.

7.2 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) richten sich nach dem Alter des Versicherten sowie der vereinbarten Todesfallleistung und dem Fondswert. Das Alter wird zu dem Geburtstag des Versicherten bestimmt, der dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt („Halbjahresmethode“). Die Risikoprämien errechnen sich monatlich aus der Differenz des Wertes der Todesfallleistung und des Fondswerts zum Stichtag, multipliziert mit der Ihrem Alter zugeordneten Ablebenswahrscheinlichkeit gemäss einer im Geschäftsbericht ausgewiesenen unternehmenseigenen Sterbetafel (welche sich an der Sterbetafel DAV 2008 T orientiert) und werden monatlich dem Fondsvermögen entnommen. Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. werden wir Zuschläge zur Risikoprämie mit Ihnen vereinbaren.

7.3 Sofern mit Ihnen nichts Abweichendes im Rahmen des dem Antrag beigefügten Vorschlags vereinbart ist, gilt betreffend die Abschlusskosten folgendes:

Die rechnungsmässig einmaligen Abschlusskosten werden über den Zeitraum der ersten fünf Jahre gleichmässig verteilt von Ihrer Prämie in Abzug gebracht. Die Höhe dieser Abschlusskosten richtet sich nach der gewählten Prämienzahlungsdauer. Wenn eine Prämienzahlungsdauer unter 25 Jahren vereinbart ist, betragen die rechnungsmässig einmaligen Abschlusskosten 6,50% der Nettoprämiensumme. Wenn eine Prämienzahlungsdauer von mehr als 25 Jahren vereinbart ist, betragen die rechnungsmässig einmaligen Abschlusskosten 6,50% der Nettoprämiensumme der ersten 25 Jahre und 4,75% der Nettoprämiensumme für die Jahre 26 bis 35 – aber höchstens berechnet bis zum vereinbarten Ende der Prämienzahlungsdauer).

Bei Erhöhung der Prämiensumme während der Laufzeit fallen rechnungsmässig einmalige Abschlusskosten auf den Erhöhungsbetrag an. Die Berechnung erfolgt nach den zuvor genannten Parametern und verteilen sich auf die folgenden 5 Jahre ab der Erhöhung.

Aufgrund der Verrechnung der rechnungsmässig einmaligen Abschlusskosten in den ersten fünf Jahren steht anfänglich nur ein geringer Rückkaufswert zur Verfügung.

Auf einmalige Zuzahlungen werden rechnungsmässig einmalige Abschlusskosten von 6,50% sofort fällig.

Ab dem zweiten Versicherungsjahr werden zusätzlich Abschlusskosten von 2% auf jede eingehende Prämienzahlung (während der gesamten Prämienzahlungsdauer) fällig und direkt von der Nettoprämie in Abzug gebracht.

7.4 Es werden monatliche Stückkosten von EUR 3,00 zuzüglich 0,02% des Fondswertes (ermittelt zu jedem Monatsersten) als Verwaltungskosten berechnet. Diese Kosten werden monatlich von Ihrem Fondsvermögen entnommen. Von jeder gezahlten Prämie werden ausserdem Verwaltungskosten von 0,70% der Nettoprämie in Abzug gebracht. Letzteres gilt entsprechend bei Zuzahlungen.

7.5 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach Pkt. 7.2 – 7.4 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde Liechtenstein (FMA) jederzeit überprüfbar.

7.6 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir Gebühren, die Ihrem Fondsvermögen entnommen werden. Die Höhe der Gebühr können Sie Ihrem Vorschlag entnehmen.

8. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DEN VERSICHERER

8.1 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalls, Abschluss der Erhebungen zum Versicherungsfall und Leistungsumfang und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (insbesondere Unterlagen und Informationen zur Erfüllung der Pflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorisfinanzierung und der in Pkt. 14 genannten Auskunftspflichten) fällig.

8.2 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir insbesondere folgende Unterlagen oder Dokumente verlangen: Versicherungspolizze oder Verlusterklärung, bei Verträgen mit Sicherungsvermerken das Einverständnis des Gläubigers, Ausweiskopien der vertretungsbefugten Personen bzw. Versicherungsnehmern bzw. Bezugsberechtigten, Genehmigung des PflEGschaftsgerichtes bei Auszahlungen an Minderjährige, Bankverbindung sowie sonstige Identitätsnachweise.

8.3 Im Ablebensfall, der uns unverzüglich anzuzeigen ist, ist zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Sollten wir zudem einen Nachweis über die Todesursache des Versicherten verlangen, übernehmen wir die hierfür entstehenden Kosten. Die vorgenannten Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in Form einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

8.4 Bei Verlust der Versicherungspolizze verlangen wir eine Verlusterklärung.

8.5 Die Versicherungsleistungen werden als Geldleistung erbracht. Diese Geldleistung ermitteln wir, indem wir die Zahl der Fondsanteile, welche an Ihre Versicherung gebunden sind, mit den jeweiligen Rücknahmepreisen am Stichtag (gemäss Pkt. 9) multiplizieren. Setzt ein Investmentfonds die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend aus, so wird unsere Versicherungsleistung hinsichtlich der davon betroffenen Fondsanteile erst dann fällig, wenn die Rückgabe wieder möglich ist. Ein Investmentfonds darf die Rücknahme von Fondsanteilen und die Auszahlung des Rückgabepreises nur vorübergehend und nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände aussetzen. Der Investmentfonds hat dabei die Interessen der Anteilinhaber zu berücksichtigen und die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu verständigen.

8.6 Wenn nicht sämtliche erforderlichen Unterlagen bzw. Auskünfte gemäss Pkt. 8.2. und Pkt. 14. an uns übermittelt werden, wird der Vertragswert erst nach Einlangen der vollständigen Unterlagen fällig. Ein Anspruch auf Zinsen für den Zeitraum nach Abrechnung des Vertrages bis zum Einlangen aller erforderlichen Unterlagen bei uns besteht nicht.

8.7 Leistungen an einen im Ausland wohnhaften Bezugsberechtigten erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberechtigte Steuern vornehmen dürfen.

9. ZEITRÄUME/STICHTAGE

9.1 Zeitpunkt der Investition Ihrer Sparprämie

Die Sparprämie wird am nächstmöglichen Bankwerktag nachdem Fälligkeitstag der Prämie investiert und in Anteilen der ausgewählten Investmentfonds rechnerisch verbucht. Sofern die Beschreibungen der einzelnen Investmentkonzepte (siehe Ziffer 1.2 sowie Anlage 1) andere Zeiträume vorsehen, gehen diese der gegenständlichen Regelung vor.

Für Ausschüttungen werden im gleichen Investmentfonds per Ex-Datum (erste Kursfeststellung nach Verrechnung der Ausschüttung) Anteile erworben und rechnerisch verbucht.

9.2 Stichtage

9.2.1 Leistungsfall bei Erleben – Stichtag

Zum vereinbarten Ende der Vertragslaufzeit legen wir bei der Ermittlung des aktuellen Fondswerts das vereinbarte Ende des Vertrags zu Grunde.

9.2.2 Leistungsfall bei Ableben – Stichtag

Endet Ihre Versicherung durch den Tod der versicherten Person, ist der Stichtag der erste Tag nach dem Einlangen der Anzeige des Ablebens des Versicherten bei dem Versicherer.

9.2.3 Leistungsfall bei Kündigung - Stichtag

Endet Ihre Versicherung durch Kündigung, ist der Stichtag zur Ermittlung des aktuellen Fondswerts der Termin, zu welchem die Kündigung wirksam wird. Bei bestehenden Drittrechten am Vertrag bedarf es zur Wirksamkeit der Kündigung auch der Zustimmung des Gläubigers. Diese muss zum vor genannten Stichtag bei uns eingelangt sein.

Ist eine Veräusserung der Fondsanteile an einem der in Punkt 9.2 genannten Stichtage nicht möglich (z.B. Fonds wird an diesem Tag nicht gehandelt; Börsentag ist kein Bankarbeitstag, Rücknahme von Fondsanteilen ist vorübergehend ausgesetzt), so ist der Stichtag der nächstmögliche Veräusserungstag.

9.3 Umschichtung des Fondsvermögens und Wechsel des Investmentkonzepts

Bei Umschichtung des Fondsvermögens in andere Investmentfonds (Shift) wird als Stichtag für die Berechnung des Geldwerts des Fondsvermögens und für die Neuveranlagung der nächstmögliche Bankwerktag nach Einlangen des Antrages bei uns herangezogen.

Bei Wechsel des Investmentkonzepts werden die Ihnen zurechenbaren Fondsanteile am nächstmöglichen Bankwerktag nach Einlangen Ihrer Anzeige verkauft und investiert.

10. KÜNDIGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGS VOR ERREICHEN DES ANLAGEHORIZONTS UND RÜCKKAUFSWERT (WERTSTAND)

10.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag erstmalig zum Ende des ersten Versicherungsjahres und danach unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen auf die nächste Prämienfälligkeit kündigen.

10.2 Im Falle der Kündigung Ihrer Versicherung erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht dem Geldwert des Fondsvermögens zum Stichtag gemäss Pkt. 9.2.3.

10.3 Bei Beendigung Ihrer Fondsgebundene Lebensversicherung bis zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres werden bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermässig einmaligen Abschlusskosten nicht berücksichtigt. Im Falle der Vertragsbeendigung nach dem ersten und vor Ablauf des fünften Versicherungsjahres oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit werden bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermässig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht.

10.4 Die Kündigung Ihrer Versicherung ist in der Regel mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert kann u.a. wegen der Verrechnung der Kosten unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen. Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen. Die Kündigung kann auch eine nachträgliche Versicherungssteuer auslösen; entnehmen Sie detaillierte Informationen bitte dem Steuermerkblatt.

10.5 Verbindliche Rückkaufswerte können aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Fonds nicht angegeben werden. Im Vorschlag wurde Ihnen eine Modellrechnung über die mögliche Wertentwicklung Ihres Versicherungsvertrages bei beispielhaften Fondsperformances dargestellt.

10.6 Ihr Versicherungsschutz ist nur so lange gegeben, wie Ihr Fondsguthaben zur notwendigen Entnahme der Risiko- und Kostenbeiträge ausreicht. Ist dies nicht mehr erfüllt, erlischt Ihr Vertrag ohne Wert.

11. PRÄMIENFREISTELLUNG, PRÄMIENREDUKTION UND PRÄMIENPAUSE

11.1 Prämienfreistellung

11.1.1 Sie können während der Prämienzahlungsdauer Ihren Versicherungsvertrag prämienfrei stellen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres;
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 1-monatiger Frist mit Wirkung zur nächsten Prämienfälligkeit, frühestens jedoch mit Wirkung zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

11.1.2 Voraussetzung für eine Prämienfreistellung ist, dass der Fondswert die Mindestsumme von EUR 1 000,00 nicht unterschreitet.

11.1.3 Bei einer Prämienfreistellung gelten die Bestimmungen zur Verrechnung der Abschlusskosten nach Massgabe von Pkt. 10.3 entsprechend. Nach erfolgter Prämienfreistellung werden Risiko-, Verwaltungs- und Stückkosten und allfällige Gebühren monatlich dem Fondsvermögen entnommen. Dies kann je nach Entwicklung der Fondsanteile dazu führen, dass das Fondsvermögen vor Ablauf des vereinbarten Anlagehorizonts aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne Rückvergütungsansprüche.

11.1.4 Eventuell eingeschlossene (Risiko-)Zusatzversicherungen erlöschen bei Prämienfreistellung ohne einen Wert gebildet zu haben.

11.1.5 Die Reaktivierung eines prämiengestellten Vertrags ist jederzeit zur nächsten Prämienfälligkeit bis zum Ende des Anlagehorizonts möglich, sofern eine eventuell erforderliche Gesundheitsprüfung keine Einschränkungen ergibt.

11.1.6 Die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrags ist mit Nachteilen verbunden. Aufgrund der bei Vertragsabschluss anfallenden rechnermässig einmaligen Abschlusskosten steht in der ersten Zeit nach Versicherungsbeginn nur eine geringe prämiengestellte Versicherungsleistung zur Verfügung. Die Prämienfreistellung kann auch eine nachträgliche Versicherungssteuer auslösen; entnehmen Sie detaillierte Informationen bitte dem Steuermerkblatt. Ihrer Modellrechnung können Sie bei beispielhaften Fondsperformances die Wertentwicklung Ihres Versicherungsvertrags inklusive der prämiengestellten Versicherungsleistung entnehmen.

11.2 Prämienreduktion

Sie können während der Prämienzahlungsdauer (maximal bis zum Anlagehorizont) Ihre Prämien jederzeit mit Wirkung zur nächsten Prämienfälligkeit reduzieren. Eine Prämienreduktion ist jedoch höchstens bis zur Mindestprämie von EUR 600,00 jährlich möglich.

11.3 Prämienpause

11.3.1 Sie können während der Prämienzahlungsdauer für Ihren Versicherungsvertrag eine Prämienpause beantragen. Diese ist frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres mit Wirkung zur nächsten Prämienfälligkeit möglich. Es können während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens zwei Prämienpausen eingelegt werden. Die Dauer einer Pause darf 24 Monate nicht überschreiten. Nach Inanspruchnahme einer Prämienpause ist die Prämienzahlung für mindestens ein Jahr fortzusetzen, bevor Sie eine weitere Prämienpause beantragen können. Nach Ablauf einer vereinbarten Prämienpause wird die Prämienzahlung automatisch wiederaufgenommen.

11.3.2 Während des Zeitraums der Prämienpause besteht der Ablebensschutz in Höhe des Fondswerts zuzüglich 5% des Fondswerts. Allfällige darüber hinaus vereinbarte weitere Ablebensleistungen ruhen während der Prämienpause. Diese kommen erst wieder zur Anwendung, wenn die Prämienzahlungen wieder aufgenommen werden. Die vereinbarten Ablebensleistungen werden dann ohne neuerliche Gesundheitsprüfung auf die ursprünglich vereinbarten Ablebensleistungen zurückgesetzt. Eine beantragte Indexanpassung wird während der Dauer der Prämienpause nicht durchgeführt.

11.3.3 Für den Zeitraum der Prämienpause werden die Risiko-, Verwaltungs- und Stückkosten und allfällige Gebühren dem Fondsvermögen entnommen.

12. ZUZAHUNG, COST-AVERAGE STRATEGIE UND KAPITALENTNAHMEN

12.1 Zuzahlung

Zuzahlungen sind bis zu fünf Jahre vor Ende der Prämienzahlungsdauer jederzeit unabhängig von Ihrer Prämienzahlung zur jeweils nächsten Prämienfälligkeit möglich. Der Mindestbetrag für die Zuzahlung beträgt EUR 1 000,00. Zuzahlungen sind nur mit unserer Zustimmung in geschriebener Form möglich. Die Erteilung unserer Zustimmung werden wir vom Ergebnis einer neuerlichen Gesundheitsprüfung abhängig machen. Darüber hinaus verweigern wir unsere Zustimmung nur aus wichtigem Grund, beispielsweise wenn zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen (z.B. Geldwäschebestimmungen). Bei Inanspruchnahme einer Prämienfreistellung oder einer Prämienpause ist eine Zuzahlung nicht möglich. Die Entnahme der auf den Zuzahlungsbetrag entfallenden Abschluss- und Verwaltungskosten erfolgt gemäss Pkt. 7. Die Summe aller Zuzahlungen darf die bei Abschluss des Vertrages beantragte Prämiensumme der Hauptversicherung nicht überschreiten.

12.2 Cost-Average Strategie ab Zuzahlungen von mind. EUR 10 000,00

Wir entwickeln gerade ein Modell zum Einschluss der sog. «Cost-Average Strategie» für Zuzahlungen über EUR 10 000,00. Sobald dieses Modell zur Verfügung steht, werden wir Sie darüber informieren.

12.3 Kapitalentnahmen

Nach Ablauf des 1. Versicherungsjahres können Sie Entnahmen von Ihrem Fondsvermögen vornehmen. Entnahmen sind nur möglich, wenn der verbleibende Fondswert mindestens EUR 1 000,00 beträgt. Der Mindestbetrag für eine Entnahme beträgt EUR 1 000,00.

13. VERLÄNGERUNG DER PRÄMIENZAHLUNGSDAUER/ DES ANLAGEHORIZONTS

13.1 Verlängerung der Prämienzahlungsdauer

Sie können bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Prämienzahlungsdauer mit unserer Zustimmung die ursprünglich vereinbarte Prämienzahlungsdauer um volle Jahre verlängern, maximal allerdings bis auf das Endalter 85 der versicherten Person. Die Erteilung unserer Zustimmung werden wir vom Ergebnis einer neuerlichen Gesundheitsprüfung abhängig machen. Die Mindestverlängerungsdauer beträgt ein Jahr. Die nach der Verlängerung insgesamt verbleibende Prämienzahlungsdauer muss mindestens fünf Jahre betragen. Sofern die neue Prämienzahlungsdauer über den ursprünglich vereinbarten Anlagehorizont hinausgeht, verlängert sich dieser entsprechend. Für die verlängerte Prämienzahlungsdauer gelten die Pkt. 7.1 bis 7.4 sinngemäss.

13.2 Verlängerung des Anlagehorizonts

Weiters können Sie während des Anlagehorizonts mit unserer Zustimmung den Anlagehorizont jederzeit um mindestens ein Jahr um volle Jahre verlängern, ab Ende des Anlagehorizonts beträgt die Mindestverlängerungsdauer fünf Jahre. In beiden Fällen maximal bis auf das Endalter 85 der versicherten Person.

14. ANGABEN ZUR STEUERPFLICHT

14.1 Allgemeines

14.1.1 Natürliche Personen als Versicherungsnehmer

Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns über Ihren allfälligen Umzug ins Ausland umgehend zu informieren und uns alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder der Steuerpflicht des Leistungsempfängers relevant sein können, mitzuteilen:

- (I) Name,
- (II) Adresse Ihres Wohnsitzes oder Ihrer Wohnsitze,
- (III) Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind,
- (IV) Steueridentifikationsnummer(n),
- (V) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,
- (VI) Geburtsdatum, Geburtsort,
- (VII) Daten allfälliger Treugeber.

14.1.2 Juristische Personen als Versicherungsnehmer

Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns folgende Angaben zu erteilen und uns umgehend über allfällige Änderungen zu informieren:

- (VIII) Sitz,
- (IX) Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation,
- (X) für die Beurteilung der Steuerpflicht relevanten Änderungen der Eigentümerstruktur (insbes. Änderungen der beherrschenden Person (§ 92 GMSG, BGBl I Nr. 116/2015, Art. 1 lit. ee FATCA-Abkommen, BGBl III Nr. 16/2015) und zu jenen beherrschenden Personen, die gemäss § 89 GMSG meldepflichtig sind, die Angaben gemäss (i) bis (xi)
- (XI) ihren Status als aktive oder passive Non-Financial Entity (NFE) und über die Beurteilung der Steuerpflicht relevanten Änderungen dieser Angaben (§§ 93 bis 95 GMSG)

Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, nach Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die entsprechenden Angaben gemäss Pkt. 14.1 enthält, und die gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Reisepass) bestätigt wird.

Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch YOUPLUS besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall dieser Gefahr einzubehalten bzw. an die jeweils zuständige in- oder ausländische Steuerbehörde abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben unverzüglich bekannt zu geben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können.

15. VINKULIERUNG, VERPFÄNDUNG UND ABTRETUNG

Eine Verpfändung, Abtretung oder Vinkulierung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

16. ERKLÄRUNGEN

Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse umgehend mitteilen. Wenn Sie Ihren Wohnort ausserhalb Europas wählen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen. Nach Eintritt des Versicherungsfalls können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.

Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie in geschriebener Form erfolgen (soweit nicht für bestimmte Erklärungen im Antrag Schriftform vereinbart wurde) und bei uns eingelangt sind.

Geben Sie uns mehrere Änderungswünsche bekannt und können wir aufgrund fehlender Unterlagen oder Bestätigungen diese nicht in einem Zuge durchführen, werden wir einzelne Änderungen, die bereits durchgeführt werden können, umgehend durchführen, sofern Sie dies nicht ausdrücklich abweichend bei der Abgabe Ihrer Änderungswünsche erklären.

Sie können zudem jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben. Die Höhe der Gebühren hierfür können Sie Ihrem Vorschlag entnehmen.

17. BEZUGSBERECHTIGUNG

Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns angezeigt werden. Die Auszahlung des Geldbetrages erfolgt erst nach Vorliegen aller nötigen Unterlagen (gemäss Pkt. 8).

Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. In diesem Fall kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

Haben Sie in mehreren Prioritäten jeweils Bezugsberechtigte bestimmt, so steht das Bezugsrecht auf die Leistung zunächst ausschliesslich den Bezugsberechtigten der Priorität 1 zu. Die darauffolgenden Prioritäten sind erst danach der Reihe nach bezugsberechtigt, wenn Priorität 1 und die jeweils darauffolgend gereihten Prioritäten nicht erfüllt werden können, beispielsweise weil die dort genannten Personen bereits verstorben sind (eine Weitergabe der Prioritätsposition an deren Erben ist ausgeschlossen) oder weil diese den Leistungsbezug ablehnen oder innerhalb von zwei Jahren von uns nicht ausfindig gemacht werden können. Haben Sie mehrere Personen innerhalb einer Priorität als Bezugsberechtigte bestimmt, wächst bei Tod einer dieser Personen vor Eintritt des Versicherungsfalles deren Anteil den verbliebenen, anderen Personen innerhalb der gleichen Priorität zu gleichen Teilen an.

Sofern sämtliche in den Prioritäten genannten Personen verstorben sein sollten, steht das Bezugsrecht auf die Leistung dem Versicherungsnehmer und sofern dieser selbst die versicherte Person ist, dessen (mittels amtlicher Urkunde ausgewiesenen) Erben zu.

18. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, der diesem Antrag zugrundeliegende Vorschlag inkl. der Modellrechnung, die Versicherungspolize, der dem Vertrag zugrundeliegende Tarif, und die vorliegenden Versicherungsbedingungen.

Bei Verlust der Versicherungspolize stellen wir Ihnen gegen eine entsprechende Verlusterklärung eine Ersatzurkunde aus.

19. TILGUNGSTRÄGERHINWEIS FÜR DEN EINSATZ DER FONDSGEBUNDENEN LEBENSVERSICHERUNG ALS TILGUNGSTRÄGER IM RAHMEN EINER KREDITFINANZIERUNG

Sofern die fondsgebundene Lebensversicherung als Tilgungsträger im Rahmen einer Kreditfinanzierung verwendet wird, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Ablaufleistung am Ende der Laufzeit möglicherweise nicht zur Deckung des aushaftenden Kreditbetrags ausreichen kann. Der Versicherer übernimmt für diesen Fall keine Haftung.

20. KEINE GEWINNBETEILIGUNG

Ihr Versicherungsvertrag ist nicht gewinnbeteiligt.

21. ANWENDBARES RECHT

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

22. AUFSICHTSBEHÖRDE

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

23. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

23.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist der Sitz der Niederlassung des Versicherers.

23.2 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen YOUPLUS bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Hauptsitz von YOUPLUS oder ihrer Niederlassung.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist die Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvertreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Sitz oder seiner Niederlassung.

23.3 Beschwerdemöglichkeiten

YOUPLUS hat für Sie auf der Homepage www.youplus.at eine zentrale Lob- und Beschwerdestelle eingerichtet. Daneben stehen Ihnen folgende Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

Sie können sich gemäss § 33 VAG bei eventuell auftretenden Beschwerden auch an die Beschwerdestelle beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu wenden:

Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
Abteilung III/3
Stubenring 1, 1010 Wien
+43/1/71100/862501 oder 862504
versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at

oder an die:

Finanzmarktaufsicht Fürstentum Liechtenstein
E-Mail: info@fma-li.li
Postadresse:
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz Liechtenstein

Ungeachtet der Einreichung von Beschwerden bei den vorgenannten Stellen steht es Ihnen jederzeit frei, auch den Rechtsweg zu bestreiten.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FONDSGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNG MIT WERTANPASSUNG („DYNAMIK“)

1. NACH WELCHEM MASSSTAB ERFOLGT DIE WERTANPASSUNG DER PRÄMIEN?

Die Prämien für diese Versicherung einschliesslich allfälliger Zusatzversicherungen erhöhen sich jeweils um den vereinbarten Prozentsatz der Vorjahresprämie.

Die Prämienhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

Die letzte Erhöhung erfolgt 5 Jahre vor Ende der Prämienzahlungspflicht, oder wenn der Versicherte das rechnungsmässige Alter von 65 Jahren erreicht hat. Das rechnungsmässige Alter ist das Alter des Versicherten, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

2. ZU WELCHEM ZEITPUNKT ERHÖHEN SICH PRÄMIEN UND VERSICHERUNGSLEISTUNGEN?

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Lebensversicherung sowie das Bezugsrecht, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistung.

Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen gemäss Pkt. 4.2 (Selbstmord), Pkt. 10 (Kündigung) und Pkt. 11 (Prämienfreistellung, Prämienreduktion, Prämienpause) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Lebensversicherung nicht erneut in Lauf.

3. WANN WERDEN ERHÖHUNGEN AUSGESETZT?

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin für Ihre Wertanpassung widersprechen oder die erste, erhöhte Prämie nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhöhungstermin für Ihre Wertanpassung zahlen. Sollten Sie Ihre bisherige Prämie ohne Erhöhung an uns überweisen, so können wir nur die an uns gezahlte Prämie investieren. Sofer der Erhöhungsbetrag bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin nachgezahlt worden ist, wird auch dieser bedingungsgemäss investiert.

Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf Wertanpassung; es kann jedoch mit unserer Zustimmung nach erfolgter Gesundheitsprüfung neu begründet werden.

ANLAGE 1: YOUPLUS OPUS 21 SIGNAL MODELL

(YOUPLUS Opus 21 Signal Modell – Konzept für eine fondsgebundene Lebensversicherung (mathematisches Modell während des Anlagehorizonts))

1. ZIELSETZUNG

Das speziell von uns entwickelte, Opus 21 Signal Modell kann nur auf vordefinierte Portfolios angewendet werden und wird für jedes vordefinierte Portfolio separat implementiert. Ziel des Opus 21 Signal Modells ist es, Sie zeitnah darauf hinzuweisen, wenn sich das von Ihnen ausgewählte Portfolio ausserhalb einer vordefinierten Bandbreite entwickelt, um dadurch Ihr Anlagerisiko zu verringern. Mit diesem Modell wird somit ein automatisches Mittelungsmanagement implementiert:

1. Sie wählen ein Portfolio mit vordefinierten Fonds aus. Innerhalb eines Vertrages können maximal zwei Portfolios kombiniert werden.
2. Sie erhalten automatisierte Mitteilungen per E-Mail, in welchen je nach Situation oder Ereignis auch Handlungsempfehlungen gegeben werden.
3. Sie entscheiden, ob Sie Veränderungen vornehmen wollen oder nicht. Es erfolgen keine automatischen Umschichtungen durch YOUPLUS.
4. Sie können folgende Sicherungsfunktionen aktivieren: „Lock-in“ oder „Safe-in“
5. Das automatische Mittelungsmanagement wird sechs Monate nach Vertragsbeginn aktiviert.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1 Portfolios und Fonds

Wir verwenden nachfolgend den Begriff „Portfolio“ in dem Sinne, dass er Ihrer vordefinierten Portfolioauswahl entspricht. Die jeweils aktuell auswählbaren vordefinierten Portfolios sowie die in diesen Portfolios enthaltenen Fonds sind auf unserer Internetseite unter folgendem Link einsehbar: www.youplus.at.

Die Fonds, die innerhalb der von Ihnen ausgewählten Portfolios zum Einsatz kommen können, können unter folgendem Link eingesehen werden: www.youplus.at. Bei allen, innerhalb eines Portfolios eingesetzten Fonds, handelt es sich um thesaurierende Fonds, d.h. Erträge aus Zinsen und Dividenden werden innerhalb des gleichen Fonds wieder investiert und nicht ausgezahlt.

2.2 SRI des Fonds

Der SRI (Summary-Risk-Indicator) ist ein 7-stufiger Risikoindikator, welcher sowohl das Marktrisiko, die historische Rendite, wie auch das Emittentenrisiko berücksichtigt. Wobei eine niedrigere Zahl ein geringeres Risiko und eine höhere Zahl ein höheres Risiko bedeutet. Der SRI ist im Basisinformationsblatt des jeweiligen Fonds (PRIIPs-KID) zu finden.

2.2.1 Fonds zur Absicherung von zu erwartenden Gewinnen („lock-in“)

Zur Absicherung von Ihren Kursgewinnen bieten wir Fonds an, die aus der SRI-Risikoklasse 1 oder 2 stammen, und damit ein verringertes Verlustrisiko aber auch eine verringerte Ertragsersparung beinhalten.

Für Informationen zur Auswahl der Fonds, die zur Absicherung von Ihren Kursgewinnen zum Einsatz kommen können, kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenberater.

2.2.2 Fonds zur Absicherung bei zu erwartenden Kursverlusten («safe-in»)

Zur Vermeidung von erwarteten Kursverlusten werden Fonds angeboten, die aus der SRI-Risikoklasse 1 oder 2 stammen, und damit ein verringertes Verlustrisiko aber auch eine verringerte Ertragsersparung beinhalten.

Für Informationen zur Auswahl der Fonds, die zur Vermeidung von erwarteten Kursverlusten zum Einsatz kommen können, kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenberater.

2.3 Automatische Mitteilungen beim Opus 21 Signal Modell

2.3.1 Renditeberechnung der vordefinierten Portfolios

Bei jedem vordefinierten Portfolio hat YOUPLUS die erzielte Rendite aus historischen Daten der jeweiligen Investments ermittelt und diese als mögliche (aber ungewisse und nicht garantierte) Rendite für die zukünftige Entwicklung dem Opus 21 Signal Modell zugrunde gelegt. Diese zugrunde gelegte Datenreihe kann sich über den Zeitverlauf verändern.

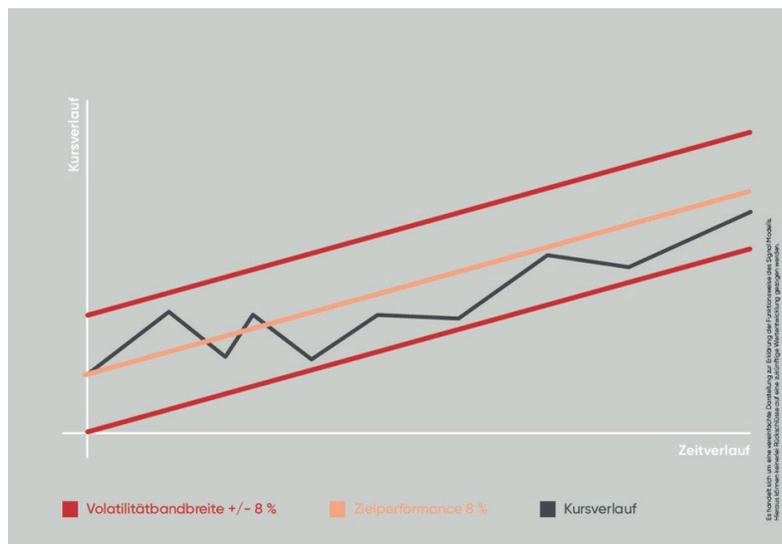
Die so berechnete mögliche Rendite bildet die Grundlage zur Berechnung von Szenarien, in denen Sie automatisierte Mitteilungen auf Grundlage des Opus 21 Signal Modells erhalten werden.

Die Rendite ist weder garantiert noch kann die tatsächliche zukünftige Entwicklung vorhergesehen werden. Die Renditeberechnung dient ausschliesslich als Berechnungsgrundlage für die automatisierten Mitteilungen.

2.3.2 Toleranz um die Rendite (obere und untere Grenze)

Auf Grundlage der berechneten möglichen Rendite eines Portfolios wird unter Berücksichtigung der Volatilität (Mass für die Schwankungsbreite der Kursentwicklung) von YOUPLUS eine obere und untere Grenze definiert und je Portfolio ausgewiesen. Diese obere und untere Grenze bildet jeweils den Auslösepunkt für automatische Mitteilungen, die sie auf Grundlage des Opus 21 Signal Modells erstmals sechs Monate nach Vertragsbeginn in den in der Folge beschriebenen Szenarien erhalten werden.

Die Funktionsweise der zugrunde gelegten Rendite und der Toleranz können Sie dem folgenden Schaubild entnehmen:



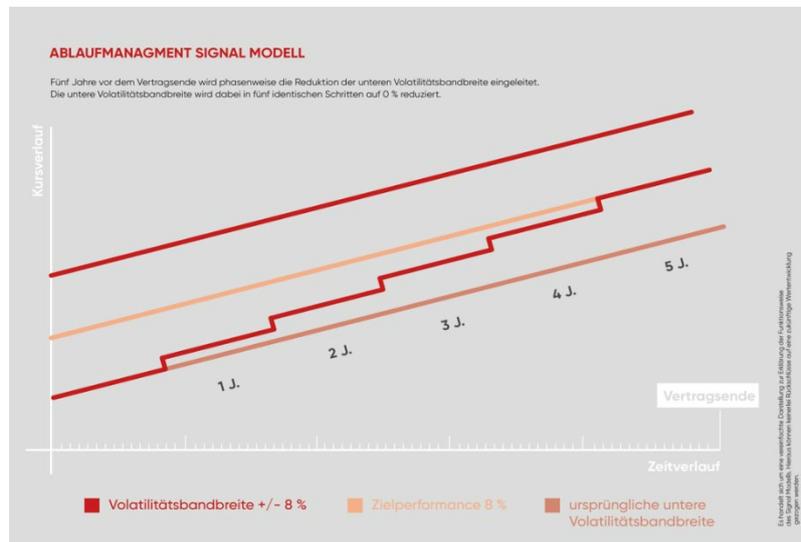
Die angestrebte Rendite bzw. der sich daraus ergebende Portfolio-Preis ergibt sich aus einem konstanten Wachstum der festgelegten Zielrendite des Portfolios.

Die Obergrenze ist definiert als zugrunde gelegte Rendite + x% der Toleranz.

Die Untergrenze ist definiert als zugrunde gelegte Rendite - x% der Toleranz.

2.3.3 Ablaufmanagement

Fünf Jahre vor dem Vertragsende wird phasenweise die Reduktion der unteren Toleranzgrenze eingeleitet. Die Toleranzgrenze wird dabei in fünf identischen Schritten auf 0% reduziert. Ziel ist es dabei, Ihr Anlagerisiko zu verringern. Vor Beginn des Ablaufmanagements erhalten Sie eine automatische Mitteilung. Dann können Sie innerhalb von 14 Tagen entscheiden, ob Ihr Anlagerisiko so verringert werden soll oder ob Sie auf ein Ablaufmanagement verzichten wollen.



2.3.4 Mitteilungen

Aufgrund der raschen Änderungen am Kapitalmarkt und der Schnelllebigkeit der erteilten Informationen (Mitteilungen) sind wir darauf angewiesen, unsere Mitteilungen elektronisch per E-Mail senden zu können. Sollten Sie sich für das Opus 21 Signal Modell entscheiden, müssen Sie uns daher eine aktuelle E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen und uns bestätigen, dass Sie unter dieser E-Mail-Adresse rechtsverbindlich erreichbar sind. Änderungen der E-Mail-Adresse sind uns mindestens 10 Tage vor Änderung via E-Mail mitzuteilen und werden von uns in schriftlicher oder geschriebener Form bestätigt.

Sollte Ihre E-Mail-Adresse wider Erwarten nicht oder nicht mehr funktionieren oder Ihr Postfach voll sein, so dass die Mitteilung nicht mehr zugestellt werden kann und uns eine entsprechende Fehlermeldung angezeigt wird, werden wir Sie postalisch auffordern, uns eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an welche Zustellungen möglich sind. Bis zur Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse, an welche Zustellungen möglich sind, können Sie das Signal Modell nicht nutzen und wir werden Ihnen keine Mitteilungen zusenden. Wir schliessen jegliche Haftung aus, welche mangels Zustellungsmöglichkeit der automatisierten Mitteilung entstehen können. Wenn Sie uns binnen sechs Wochen nach Zugang unserer Aufforderung zur Bekanntgabe einer funktionierenden E-Mail-Adresse keine solche bekannt geben, werden wir Ihren Vertrag auf das Opus 21 Individual Mix Konzept umstellen. Ein Wechsel zurück in das Opus 21 Signal Modell ist sodann nur einmalig nach Massgabe von Punkt 4 möglich.

Sollte Ihr E-Mail-Konto gehackt werden bzw. werden Sie aus Ihrem E-Mail-Konto ausgesperrt, bitten wir um sofortige Mitteilung an: office@youplus.at.

Bei Auslösen eines Signals erhalten Sie eine automatisierte Mitteilung von uns. Nach Eingang der automatisierten Mitteilung in Ihrem E-Mail-Postfach haben Sie 14 Kalendertage Zeit, uns mitzuteilen, welche Handlungsempfehlung wir umsetzen sollen (siehe dazu Punkt 3).

Sollten innerhalb der vorgenannten 14-tägigen Frist ab dem Auslösezeitpunkt des Signals und dem Eingang der automatisierten Mitteilung bei Ihnen die Marktverhältnisse eine Korrektur erfahren haben, so dass sich die betreffenden Portfolio-Werte wieder innerhalb der definierten Bandbreite (Ober- und Untergrenze) befinden (siehe Punkt 2.3.2), so wird die automatisierte Mitteilung deaktiviert und Handlungen Ihrerseits sind nicht mehr erforderlich. Das Signal Modell ist weiterhin – aufgrund der bisherigen Bandbreiten – aktiv.

Sollten Sie dennoch eine Handlungsempfehlung umsetzen wollen, so kann dies mittels eines expliziten Switch-/Shift-Auftrages erfolgen. Dieser wird am nächstmöglichen Bankwerktag umgesetzt.

Über die Durchführung Ihres Auftrages erhalten Sie eine Bestätigung in elektronischer Form von uns an die von Ihnen hinterlegte E-Mail-Adresse beschrieben.

2.4 Kosten

2.4.1 Kosten im Rahmen des YOUPLUS Signal Modells

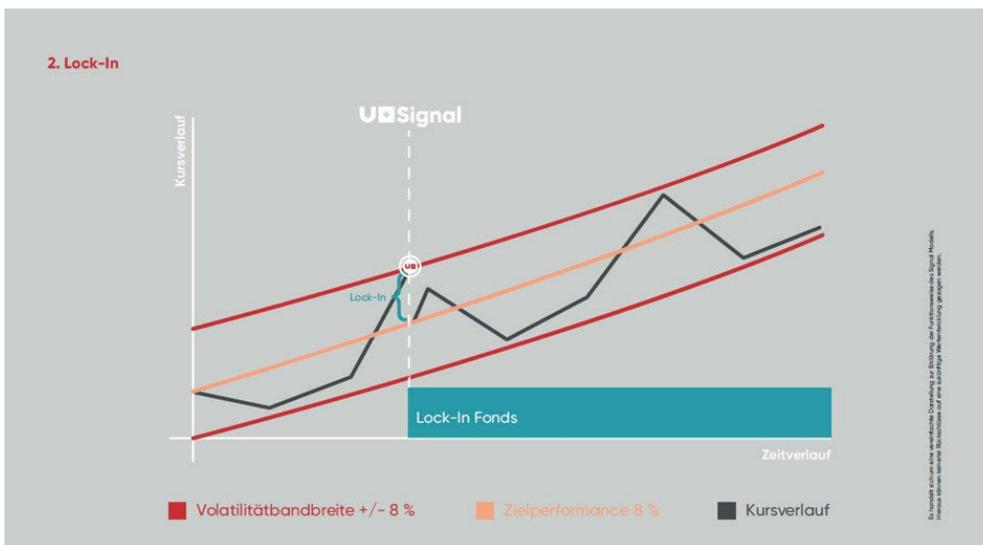
Zur Finanzierung des Opus 21 Signal Modells verbleiben alle marktüblichen Rückvergütungen, die wir von den Fondsgesellschaften erhalten, bei uns und werden Ihrem Vertrag nicht gutgeschrieben. Zusätzliche Gebühren für die Nutzung des Opus 21 Signal Modells entstehen nicht. Alle Umschichtungen (switch, shift), die innerhalb der 14-tägigen Frist nach Erfolgen einer Mitteilung des Opus 21 Signal Modells (Punkt 2.3.4) umgesetzt werden, erfolgen kostenfrei. Umschichtungen, die nach Ablauf der 14-tägigen Frist erfolgen, sind zweimal pro Jahr kostenfrei, für alle weiteren Umschichtungen verrechnen wir die in Ihrem Vorschlag genannten Gebühren.

3. MITTEILUNGEN IM RAHMEN DES OPUS 21 SIGNAL MODELLS

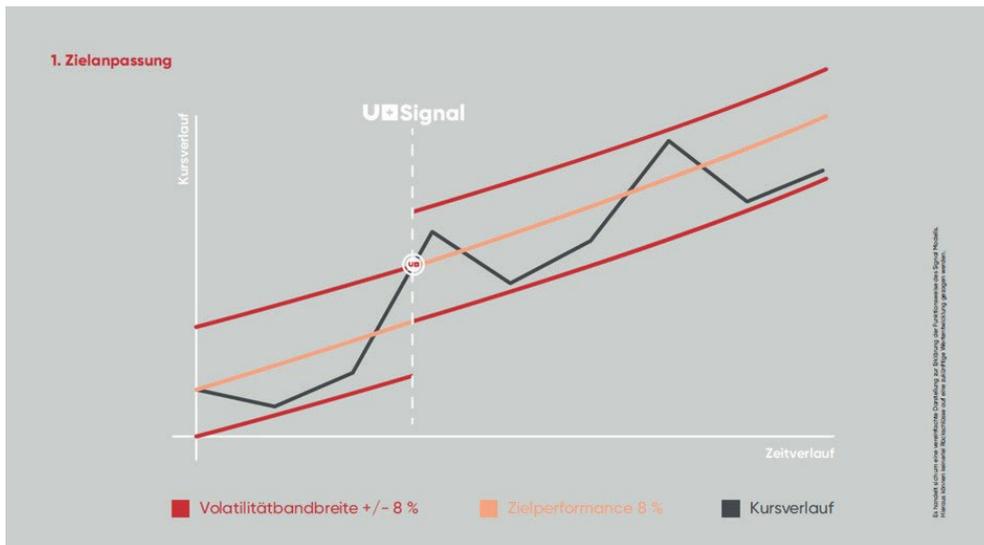
3.1 Mitteilungen, während Sie im gewählten Portfolio vollständig investiert sind

3.1.1 Der Wert des Portfolios erreicht bzw. durchbricht die obere Grenze

Sie erhalten in diesem Fall die Möglichkeit, den Teil des Portfoliowertes, welcher über der zugrunde gelegten Rendite des Portfolios liegt, zu sichern. In diesem Fall verlagern Sie den Teil des Kapitals aus dem Portfolio in einen von Ihnen gewählten risikoarmen Fonds der Risikoklasse 1 oder 2.



Sollten Sie in der unter Punkt 2.3.4 genannten Frist keine Handlungsanweisung erteilen, wird die dem Portfolio zugrunde gelegte Rendite entsprechend der aktuellen Vergangenheitsrendite angepasst. Das folgende Schaubild zeigt Ihnen die Anpassung der Rendite, die damit auch gleichzeitig die obere und untere Grenze nach oben anpasst:



Über eine solche Anpassung der Rendite werden Sie automatisch per E-Mail innerhalb von maximal 14 Tagen informiert.

Entscheiden Sie sich für die Umschichtung des Teils Ihres Kapitals, welches die aktuell zugrunde gelegte Rendite Ihres Portfolios übersteigt, so verändert sich die Ihrem Portfolio zugrunde gelegte Rendite nicht und die obere und untere Grenze bleiben ebenfalls unverändert.

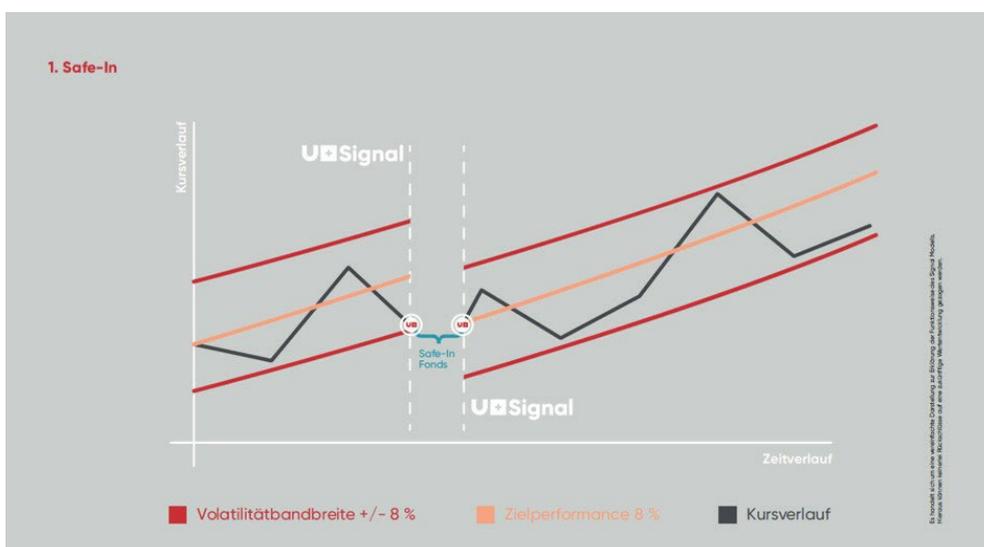
Ihre Prämienzahlungen werden weiterhin in dem gewählten Portfolio/Fonds investiert.

3.1.2 Der Wert des Portfolios erreicht bzw. durchbricht die untere Grenze: „De-investment“ Mitteilung

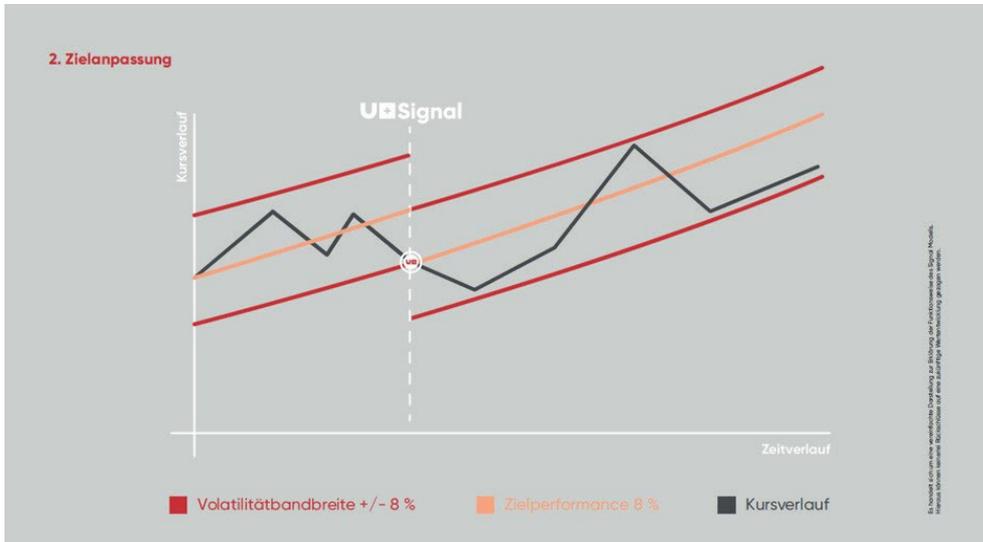
Die Mitteilung „De-Investment“ wird gegeben, wenn die Entwicklung des Portfolio-Preises die untere Grenze erreicht oder durchbricht. Das Ziel ist es, einen möglichen weiteren Verlust zu vermeiden.

Sie erhalten in diesem Fall die Möglichkeit, den gesamten Portfoliowert zu sichern. In diesem Fall verlagern Sie das gesamte Kapital aus dem Portfolio in einen von Ihnen gewählten risikoarmen Fonds der Risikoklasse 1 oder 2.

Ihre Prämienzahlungen werden während der Phase, in der sie Ihr Portfolio sichern, ebenfalls in den von Ihnen gewählten risikoarmen Fonds der Risikoklasse 1 oder 2 investiert.



Sollten Sie in der unter Punkt 2.3.4 genannten Frist keine Handlungsanweisung erteilen, wird die dem Portfolio zugrunde gelegte Rendite entsprechend der aktuellen Vergangenheitsrendite angepasst und ihre Prämienzahlungen werden weiterhin in die gewählten Portfolios/Fonds investiert. Über eine solche Anpassung der Rendite werden Sie automatisch per E-Mail innerhalb von maximal 14 Tagen



informiert.

3.2 Mitteilung: „Re-investieren“, während Sie vollständig „de-investiert“ sind
Ihr Kapital befindet sich vollständig in einem sicherheitsorientierten Fonds der Risikoklasse 1 oder 2.
Die Mitteilung „re-investieren“ wird gegeben, wenn eines der folgenden Ereignisse ausgelöst wird:

- Auslöser 1:
 - Beginn eines positiven Markttrends:
Der gleitende Durchschnitt (kurz) durchbricht den gleitenden Durchschnitt (lang) von unten nach oben.
- Auslöser 2:
 - Anhaltender positiver Markttrend:
Der gleitende Durchschnitt (kurz) ist oberhalb des gleitenden Durchschnitts (lang).

ODER

- Der Kurs des Portfolios hat sich wieder erholt:
Der Kurs des Portfolios ist mindestens so gross wie sein Kurs zum letzten Ausstieg.

Dabei sind die gleitenden Durchschnitte wie folgt definiert:

- Gleitender Durchschnitt (kurz):
100-Tagesdurchschnitt der Fondskurse des Portfolios
- Gleitender Durchschnitt (lang):
„2x100“-Tagesdurchschnitt = 100-Tagesdurchschnitt des 100-Tagedurchschnitts

PORTFOLIOS AUSGEWOGEN

Bei allen nachfolgenden Portfolios stützen wir uns bei allen Einschätzungen insbesondere zum Thema Nachhaltigkeit (ESG = Environment (Umwelt), Social (Soziales), Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung)) auf die jeweilige Einstufung der Fondsgesellschaft. Wir nehmen hierzu keinerlei eigene inhaltliche Überprüfung der Kriterien vor.

Multi Asset active

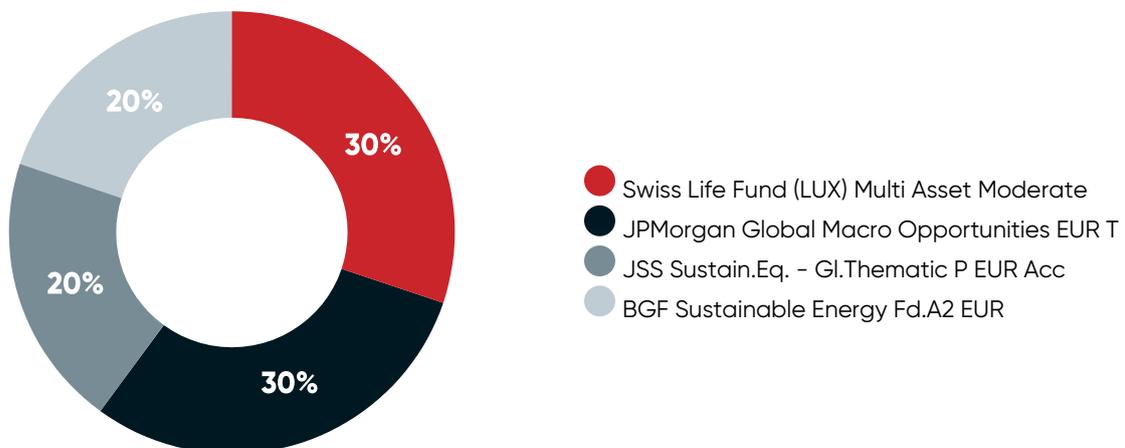
Unser Core Investment beinhaltet Schweizer Kompetenz sowie Multi Asset mit unkorreliertem Ansatz, d.h. es gibt keine Wechselwirkung mit der Entwicklung von klassischen Fonds. Das hat eine stabilisierende Wirkung auf Ihr Investment. Sie investieren in das Zukunftsthema erneuerbare Energie und einem thematischen Investment. Dabei werden Trends wie Alterung, Änderung des Konsumverhaltens, Digitalisierung, Automatisierung und Klimawandel berücksichtigt.

Fondsname	ISIN	Allokation ¹
Swiss Life Fund (LUX) Multi Asset Moderate	LU0367327417	30%
JPMorgan Global Macro Opportunities EUR T	LU0095938881	30%
JSS Sustain.Eq. – Gl.Thematic P EUR Acc	LU0480508919	20%
BGF Sustainable Energy Fd.A2 EUR	LU0171289902	20%

¹ Das Rebalancing erfolgt jährlich Mitte Juni.

Zielrendite: 5%	Zielvolatilität²: 13% (über 1 Jahr)
------------------------	---

² Das bedeutet, dass das obere und untere Limit je bei 6.5% liegen.



Mehr Informationen und persönliche Beratung:

Sind Sie an weiteren Auskünften interessiert? Welche Fonds passen zu Ihrem Anlageprofil?
Die Antwort gibt Ihnen gerne Ihre Beraterin oder Ihr Berater.

Rechtlicher Hinweis:

Die vorliegend aufgeführten Angaben dienen Informationszwecken. Sie begründen weder einen Vorschlag, ein Angebot noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Vermögensanlagen, zur Durchführung von Transaktionen oder zum Abschluss von anderen Rechtsgeschäften. Für die Richtigkeit der Informationen übernehmen wir keine Haftung. Die veröffentlichten Informationen richten sich ausschliesslich an Personen mit Wohnsitz in Österreich. Die aufgeführten Leistungen und Vermögensanlagen dürfen von Personen mit Wohnsitz in den USA und deren Hoheitsgebieten sowie deren Staatsbürgern und Aufenthaltsberechtigten weder direkt noch indirekt erworben noch auf diese übertragen werden.

Active for tomorrow

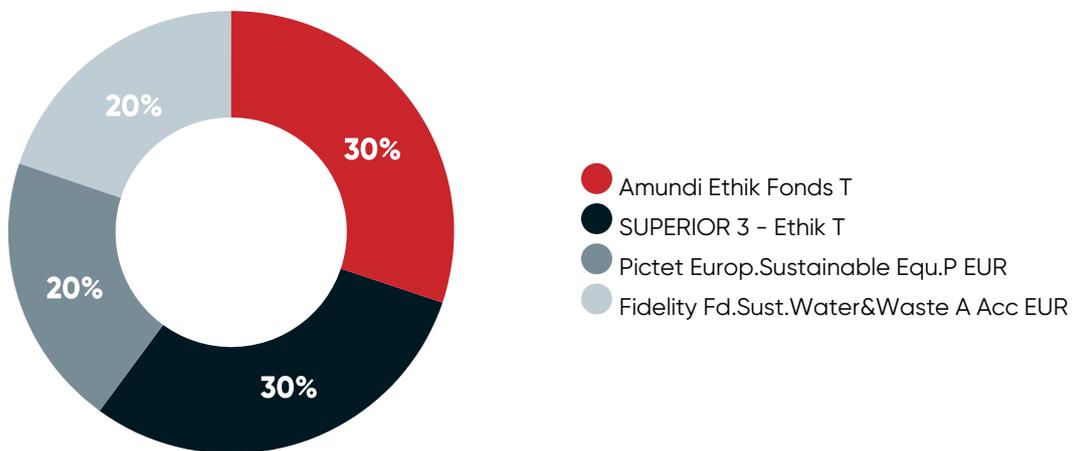
Ein Portfolio, das sich an den Vorgaben des österreichischen Umweltzeichens orientiert. Damit werden Investitionen in Atomenergie, fossile Energien, Gentechnik und in die Rüstungsindustrie auf ein Minimum reduziert beziehungsweise ausgeschlossen. So versuchen wir, mit Ihrer Investition einen Beitrag zu positiven Leistungen für Umwelt und Soziales zu leisten.

Fondsname	ISIN	Allokation ¹
Amundi Ethik Fonds T	AT0000731575	30%
SUPERIOR 3 - Ethik T	AT0000A07HT5	30%
Pictet Europ.Sustainable Equ.P EUR	LU0144509717	20%
Fidelity Fd.Sust.Water&Waste A Acc EUR	LU1892829828	20%

¹ Das Rebalancing erfolgt jährlich Mitte Juni.

Zielrendite: 5%	Zielvolatilität²: 15% (über 1 Jahr)
------------------------	---

² Das bedeutet, dass das obere und untere Limit je bei 7.5% liegen.



Mehr Informationen und persönliche Beratung:

Sind Sie an weiteren Auskünften interessiert? Welche Fonds passen zu Ihrem Anlageprofil? Die Antwort gibt Ihnen gerne Ihre Beraterin oder Ihr Berater.

Rechtlicher Hinweis:

Die vorliegend aufgeführten Angaben dienen Informationszwecken. Sie begründen weder einen Vorschlag, ein Angebot noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Vermögensanlagen, zur Durchführung von Transaktionen oder zum Abschluss von anderen Rechtsgeschäften. Für die Richtigkeit der Informationen übernehmen wir keine Haftung. Die veröffentlichten Informationen richten sich ausschliesslich an Personen mit Wohnsitz in Österreich. Die aufgeführten Leistungen und Vermögensanlagen dürfen von Personen mit Wohnsitz in den USA und deren Hoheitsgebieten sowie deren Staatsbürgern und Aufenthaltsberechtigten weder direkt noch indirekt erworben noch auf diese übertragen werden.

PORTFOLIOS DYNAMISCH

Bei allen nachfolgenden Portfolios stützen wir uns bei allen Einschätzungen insbesondere zum Thema Nachhaltigkeit (ESG = Environment (Umwelt), Social (Soziales), Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung)) auf die jeweilige Einstufung der Fondsgesellschaft. Wir nehmen hierzu keinerlei eigene inhaltliche Überprüfung der Kriterien vor.

Future feat Technology

Ihnen liegt unsere Zukunft am Herzen? Future feat Technology setzt sich aus Multi Asset Fonds zusammen. Verstärkt wird dieses Portfolio mit Anlagen in Unternehmen, die von den künftigen Entwicklungen rund um Umwelt und Soziales profitieren können. Eine zusätzliche Komponente stellt das allgegenwärtige Thema Technologie dar.

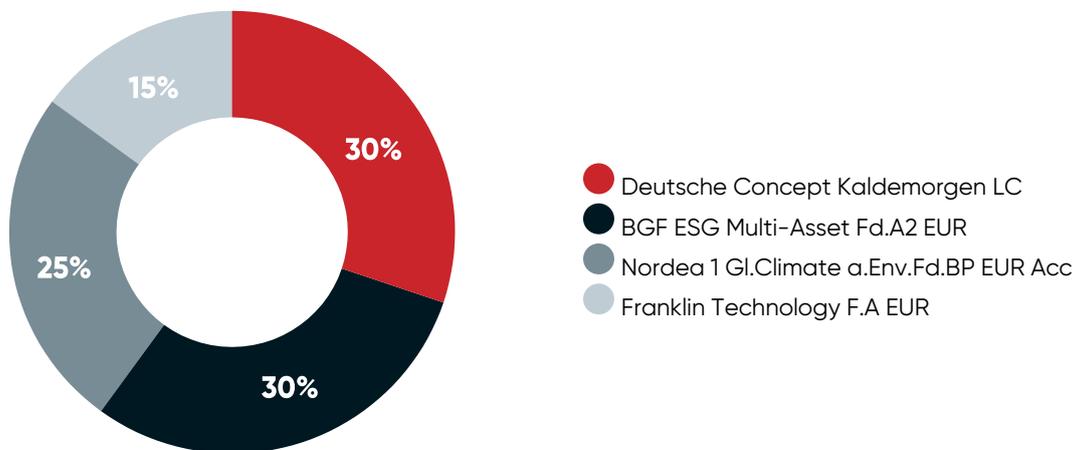
Fondsname	ISIN	Allokation ¹
Deutsche Concept Kaldemorgen LC	LU0599946893	30%
BGF ESG Multi-Asset Fd.A2 EUR	LU0093503497	30%
Nordea 1 Gl.Climate a.Env.Fd.BP EUR Acc	LU0348926287	25%
Franklin Technology F.A EUR	LU0260870158	15%

¹ Das Rebalancing erfolgt jährlich Mitte Juni.

Zielrendite: 8%

Zielvolatilität²: 16% (über 1 Jahr)

² Das bedeutet, dass das obere und untere Limit je bei 8% liegen.



Mehr Informationen und persönliche Beratung:

Sind Sie an weiteren Auskünften interessiert? Welche Fonds passen zu Ihrem Anlageprofil? Die Antwort gibt Ihnen gerne Ihre Beraterin oder Ihr Berater.

Rechtlicher Hinweis:

Die vorliegend aufgeführten Angaben dienen Informationszwecken. Sie begründen weder einen Vorschlag, ein Angebot noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Vermögensanlagen, zur Durchführung von Transaktionen oder zum Abschluss von anderen Rechtsgeschäften. Für die Richtigkeit der Informationen übernehmen wir keine Haftung. Die veröffentlichten Informationen richten sich ausschliesslich an Personen mit Wohnsitz in Österreich. Die aufgeführten Leistungen und Vermögensanlagen dürfen von Personen mit Wohnsitz in den USA und deren Hoheitsgebieten sowie deren Staatsbürgern und Aufenthaltsberechtigten weder direkt noch indirekt erworben noch auf diese übertragen werden.

Various Opportunities

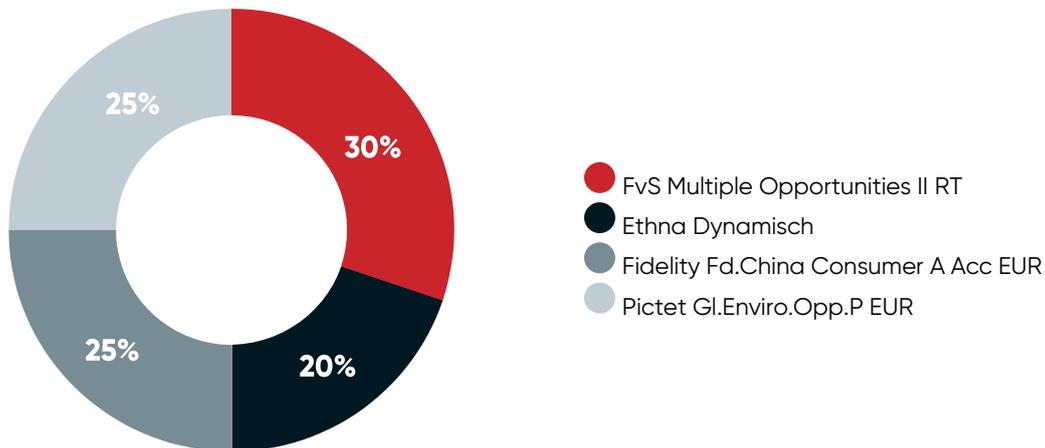
Vielfältige Möglichkeiten stehen sich in diesem Portfolio gegenüber. Zum Einsatz kommt eine aktive Aktienstrategie, gepaart mit einem dynamischen Multi Asset Fonds und Anlagen im stark wachsenden chinesischen Konsumgütermarkt. Die Anlage in Unternehmen, die entlang der Umweltwertschöpfungskette tätig sind, wie ökologisch nachhaltige Dienstleistungen, Infrastruktur oder Ressourcen, runden das Portfolio ab.

Fondsname	ISIN	Allokation ¹
FvS Multiple Opportunities II RT	LU1038809395	30%
Ethna Dynamisch	LU0455735596	20%
Fidelity Fd.China Consumer A Acc EUR	LU0594300096	25%
Pictet Gl.Enviro.Opp.P EUR	LU0503631714	25%

¹ Das Rebalancing erfolgt jährlich Mitte Juni.

Zielrendite: 8%	Zielvolatilität²: 13% (über 1 Jahr)
------------------------	---

² Das bedeutet, dass das obere und untere Limit je bei 6.5% liegen.



Mehr Informationen und persönliche Beratung:

Sind Sie an weiteren Auskünften interessiert? Welche Fonds passen zu Ihrem Anlageprofil?
Die Antwort gibt Ihnen gerne Ihre Beraterin oder Ihr Berater.

Rechtlicher Hinweis:

Die vorliegend aufgeführten Angaben dienen Informationszwecken. Sie begründen weder einen Vorschlag, ein Angebot noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Vermögensanlagen, zur Durchführung von Transaktionen oder zum Abschluss von anderen Rechtsgeschäften. Für die Richtigkeit der Informationen übernehmen wir keine Haftung. Die veröffentlichten Informationen richten sich ausschliesslich an Personen mit Wohnsitz in Österreich. Die aufgeführten Leistungen und Vermögensanlagen dürfen von Personen mit Wohnsitz in den USA und deren Hoheitsgebieten sowie deren Staatsbürgern und Aufenthaltsberechtigten weder direkt noch indirekt erworben noch auf diese übertragen werden.

PORTFOLIOS SPEKULATIV

Bei allen nachfolgenden Portfolios stützen wir uns bei allen Einschätzungen insbesondere zum Thema Nachhaltigkeit (ESG = Environment (Umwelt), Social (Soziales), Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung)) auf die jeweilige Einstufung der Fondsgesellschaft. Wir nehmen hierzu keinerlei eigene inhaltliche Überprüfung der Kriterien vor.

Megatrends ante portas

Megatrends sind auf dem Vormarsch und aus einer durchdachten Investmentstrategie nicht mehr wegzudenken. Die globalen Megatrends sind in diesem Portfolio für Sie zusammengefasst: Demografie, Ökologie, Gesundheit, Technologie (z.B. AI) und andere globale Trends. Dieses Portfolio spannt einen breiten Bogen über die Megatrends der Zukunft.

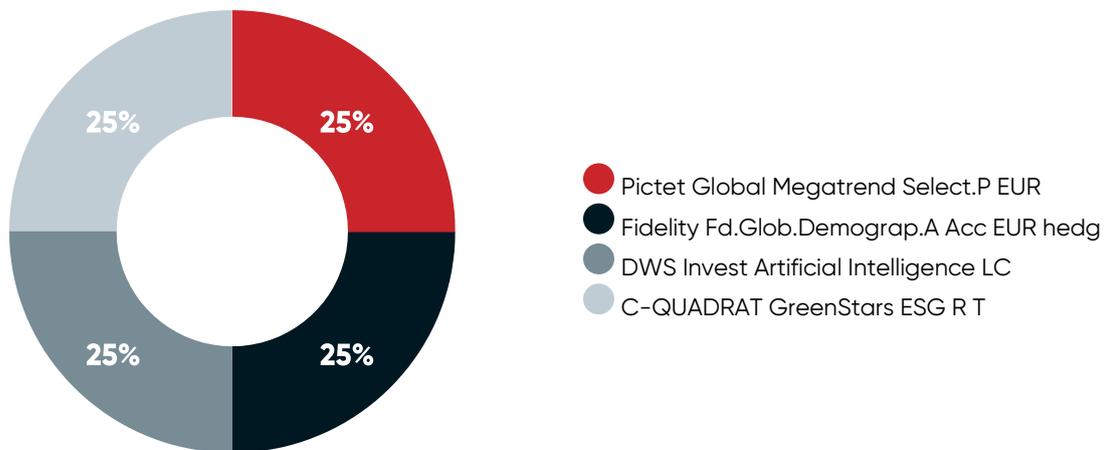
Fondsname	ISIN	Allokation ¹
Pictet Global Megatrend Select.P EUR	LU0386882277	25%
Fidelity Fd.Glob.Demograp.A Acc EUR hedg	LU0528228074	25%
DWS Invest Artificial Intelligence LC	LU1863263346	25%
C-QUADRAT GreenStars ESG R T	AT0000A1YH15	25%

¹ Das Rebalancing erfolgt jährlich Mitte Juni.

Zielrendite: 9%

Zielvolatilität²: 18% (über 1 Jahr)

² Das bedeutet, dass das obere und untere Limit je bei 9% liegen.



Mehr Informationen und persönliche Beratung:

Sind Sie an weiteren Auskünften interessiert? Welche Fonds passen zu Ihrem Anlageprofil? Die Antwort gibt Ihnen gerne Ihre Beraterin oder Ihr Berater.

Rechtlicher Hinweis:

Die vorliegend aufgeführten Angaben dienen Informationszwecken. Sie begründen weder einen Vorschlag, ein Angebot noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Vermögensanlagen, zur Durchführung von Transaktionen oder zum Abschluss von anderen Rechtsgeschäften. Für die Richtigkeit der Informationen übernehmen wir keine Haftung. Die veröffentlichten Informationen richten sich ausschliesslich an Personen mit Wohnsitz in Österreich. Die aufgeführten Leistungen und Vermögensanlagen dürfen von Personen mit Wohnsitz in den USA und deren Hoheitsgebieten sowie deren Staatsbürgern und Aufenthaltsberechtigten weder direkt noch indirekt erworben noch auf diese übertragen werden.

Onward Invest

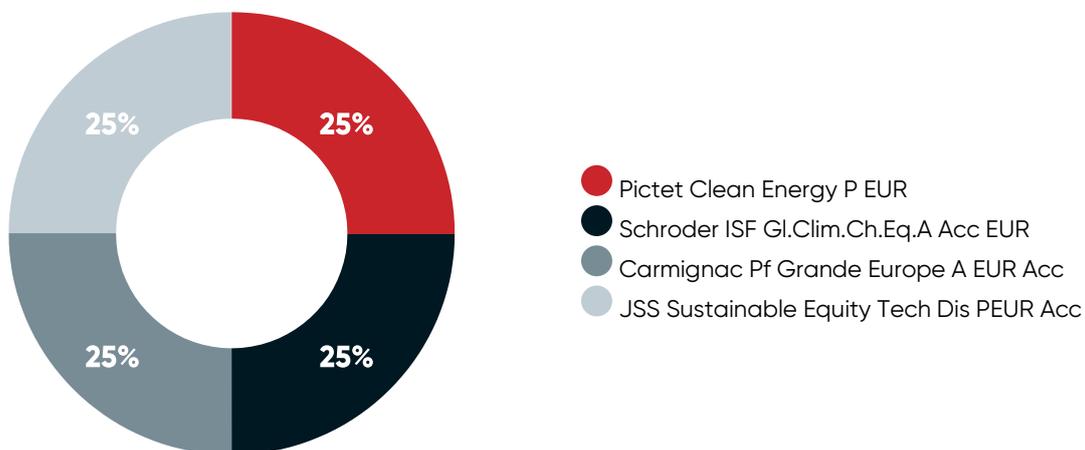
Onward Invest oder wie in Zukunftsthemen mit Fokus auf ein fortschrittliches Morgen investiert werden kann. Investieren Sie in den Technologiebereich mit Engagement in aufkommende und umgestaltende technologische Trends. Hier investieren Sie in Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten.

Fondsname	ISIN	Allokation ¹
Pictet Clean Energy P EUR	LU0280435388	25%
Schroder ISF Gl.Clim.Ch.Eq.A Acc EUR	LU0302446645	25%
Carmignac Pf Grande Europe A EUR Acc	LU0099161993	25%
JSS Sustainable Equity Tech Dis PEUR Acc	LU1752456696	25%

¹ Das Rebalancing erfolgt jährlich Mitte Juni.

Zielrendite: 10%	Zielvolatilität²: 23% (über 1 Jahr)
-------------------------	---

² Das bedeutet, dass das obere und untere Limit je bei 11.5% liegen.



Mehr Informationen und persönliche Beratung:

Sind Sie an weiteren Auskünften interessiert? Welche Fonds passen zu Ihrem Anlageprofil? Die Antwort gibt Ihnen gerne Ihre Beraterin oder Ihr Berater.

Rechtlicher Hinweis:

Die vorliegend aufgeführten Angaben dienen Informationszwecken. Sie begründen weder einen Vorschlag, ein Angebot noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Vermögensanlagen, zur Durchführung von Transaktionen oder zum Abschluss von anderen Rechtsgeschäften. Für die Richtigkeit der Informationen übernehmen wir keine Haftung. Die veröffentlichten Informationen richten sich ausschliesslich an Personen mit Wohnsitz in Österreich. Die aufgeführten Leistungen und Vermögensanlagen dürfen von Personen mit Wohnsitz in den USA und deren Hoheitsgebieten sowie deren Staatsbürgern und Aufenthaltsberechtigten weder direkt noch indirekt erworben noch auf diese übertragen werden.

Mix the markets

Diversifikation bietet Ihnen spannende Möglichkeiten. Nutzen Sie die Chance in Asien/Pazifik als stark wachsender Schwellenländermarkt zu investieren. Weitere spannende Märkte bieten Gesellschaften, welche Lösungen über die gesamte Wertschöpfungskette innerhalb der Rohstoffindustrie (inkl. Gold) anbieten. Durch die Ergänzung des Themas „Healthscience“ sind darüber hinaus auch Zukunftsthemen wie Gesundheit, Pharmazeutik, Medizintechnologie und medizinische Versorgung sowie die Entwicklung der Biotechnologie abgedeckt.

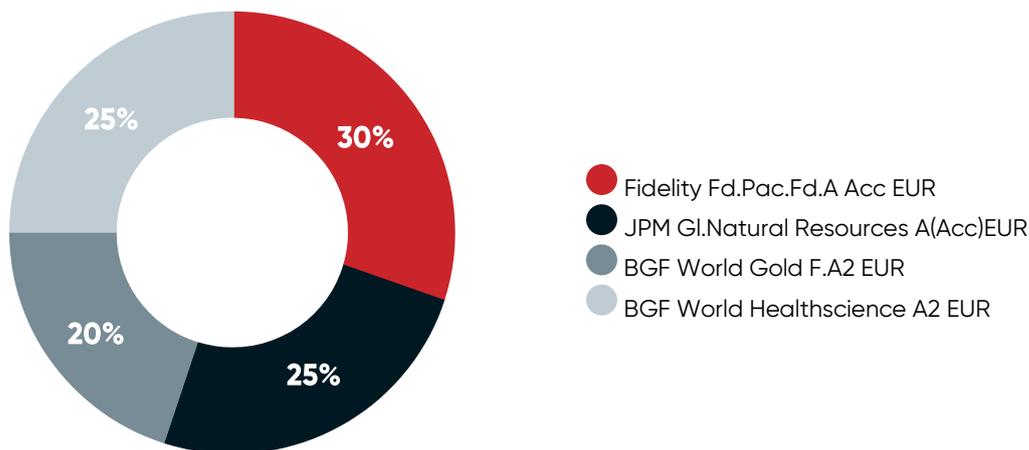
Fondsname	ISIN	Allokation ¹
Fidelity Fd.Pac.Fd.A Acc EUR	LU0368678339	30%
JPM GI.Natural Resources A(Acc)EUR	LU0208853274	25%
BGF World Gold F.A2 EUR	LU0171305526	20%
BGF World Healthscience A2 EUR	LU0171307068	25%

¹ Das Rebalancing erfolgt jährlich Mitte Juni.

Zielrendite: 5%

Zielvolatilität²: 28% (über 1 Jahr)

² Das bedeutet, dass das obere und untere Limit je bei 14% liegen.



Mehr Informationen und persönliche Beratung:

Sind Sie an weiteren Auskünften interessiert? Welche Fonds passen zu Ihrem Anlageprofil? Die Antwort gibt Ihnen gerne Ihre Beraterin oder Ihr Berater.

Rechtlicher Hinweis:

Die vorliegend aufgeführten Angaben dienen Informationszwecken. Sie begründen weder einen Vorschlag, ein Angebot noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Vermögensanlagen, zur Durchführung von Transaktionen oder zum Abschluss von anderen Rechtsgeschäften. Für die Richtigkeit der Informationen übernehmen wir keine Haftung. Die veröffentlichten Informationen richten sich ausschliesslich an Personen mit Wohnsitz in Österreich. Die aufgeführten Leistungen und Vermögensanlagen dürfen von Personen mit Wohnsitz in den USA und deren Hoheitsgebieten sowie deren Staatsbürgern und Aufenthaltsberechtigten weder direkt noch indirekt erworben noch auf diese übertragen werden.

STEUERMERKBLATT

Die folgenden Angaben beruhen auf dem Stand **01.03.2021** geltenden Steuerrecht.

Aufgrund der Komplexität der Steuergesetzgebung kann nachfolgende Zusammenstellung nach heutiger Rechtslage keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ausserdem weisen wir darauf hin, dass sich gesetzliche Bestimmungen und die damit verbundene steuerliche Behandlung von fondsgebundenen Lebensversicherungen ändern können. Grundsätzlich kann dadurch auch in bestehende Verträge eingegriffen werden. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen die Beratung durch einen Steuerberater bezüglich Ihrer individuellen Verhältnisse nicht ersetzen kann.

1. Informationen über einkommensteuerliche Vorschriften

Wir weisen darauf hin, dass jede Erhöhung einer Versicherungssumme durch Zuzahlungen im Rahmen eines bestehenden Versicherungsvertrags auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung als selbstständiger Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags gilt.

I. Einkommensteuerliche Behandlung von Versicherungen mit Kapitalleistung

Unterschiedsbeträge zwischen eingezahlten Versicherungsprämien und der Versicherungsleistung sind im Falle des Erlebens oder des Rückkaufs einer auf den Er- oder Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung einschliesslich einer fondsgebundenen Lebensversicherung steuerpflichtig, wenn folgende Kriterien vorliegen:

- Es handelt sich um Versicherungen gegen „Einmalerlag“ d. h. im Versicherungsvertrag sind nicht laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlungen vereinbart und
- die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrags beträgt wenige als
 - (i) zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
 - (ii) fünfzehn Jahre in allen anderen Fällen.

Werden bei einem Versicherungsvertrag, dessen Laufzeit mindestens fünfzehn Jahre beträgt (zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben), vor dem Ablauf von fünfzehn Jahren (bzw. zehn Jahren) Teilauszahlungen vorgenommen, welche in Summe 25% der ursprünglichen Versicherungssumme übersteigen (nicht bloss geringfügige Teilauszahlungen), führen diese ebenfalls zur Steuerpflicht in Bezug auf sämtliche Auszahlungen aus dem Vertrag.

II. Sonderausgaben

Beiträge zu Lebensversicherungen können in der Einkommensteuererklärung nicht mehr als sogenannte Topf-Sonderausgaben geltend gemacht werden.

2. Versicherungssteuerliche Vorschriften

Versicherungssteuerpflicht besteht für natürliche und juristische Personen als Versicherungsnehmer, sofern diese bei der Zahlung der Prämien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben bzw. das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, in Österreich haben gelegen ist (§ 1 VersStG).

Prämienzahlungen für Lebensversicherungen unterliegen einer 11%igen Versicherungssteuer (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. a VersStG), wenn die Höchstlaufzeit

- weniger als zehn Jahre ab Vertragsabschluss beträgt, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben, beziehungsweise
- weniger als fünfzehn Jahre ab Vertragsabschluss beträgt, in allen anderen Fällen wenn keine laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung vereinbart ist.

In allen anderen Fällen beträgt die Versicherungssteuer 4% des Versicherungsentgelts (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. b VersStG).

In folgenden Fällen kann es zu einer Nachversteuerung der geleisteten Prämienzahlungen mit zusätzlich 7% Versicherungssteuer (§ 6 Abs. 1a VersStG) kommen, wenn

- das Versicherungsverhältnis in welcher Weise immer in eine in § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a VersStG bezeichnete Versicherung verändert wird; im Fall einer Prämienfreistellung gilt dies nur dann, wenn sie innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgt;
- bei einem Versicherungsvertrag, bei dem bei Vertragsabschluss keine laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung vereinbart war oder bei dem innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss eine Prämienfreistellung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgt und ein (Teil-)Rückkauf einer Lebensversicherung vor Ablauf von
 - (i) zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
 - (ii) fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss, in allen anderen Fällen erfolgt und,
 - (iii) die Versicherung dem Steuersatz in Höhe von 4% unterlegen hat.

- Bei Teilzahlung von mehr als 25% der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme vor Ablauf von
 - (i) zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
 - (ii) fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss, in allen anderen Fällen.

Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, gilt das vorgenannte Altersefordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen.

Als Prämienfreistellung gilt grundsätzlich jede Nichtbezahlung der Prämie. Prämienherabsetzungen sind dann wie Prämienfreistellungen zu beurteilen, wenn sie mehr als 50% der vereinbarten laufenden Prämie umfassen.

Im Übrigen gilt jede Erhöhung einer Versicherungssumme im Rahmen eines bestehenden Lebensversicherungsvertrags, der dem 4%igen Versicherungssteuersatz unterliegt, auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung für die Frage der Versicherungssteuerpflicht als selbstständiger Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags. Wird das Zweifache der Versicherungssumme erst nach mehrmaligen Aufstockungen überschritten, so kann sich eine Nachversteuerungsverpflichtung auch für die vorangegangenen Aufstockungen ergeben.

ACHTUNG: Auch bei Verträgen mit ursprünglich laufend vereinbarter Prämienzahlung erfolgt die oben dargestellte Nachversteuerung, wenn zwischen der letzten Prämienzahlung und der Leistung aus dem Versicherungsvertrag mehr als ein Jahr liegt und die tatsächliche Laufzeit weniger als 10 bzw. 15 Jahre beträgt.

3. Erbschaft- und Schenkungssteuerliche Vorschriften

Für Erbschaften und Schenkungen nach dem 31.7.2008 fällt keine Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer an. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Meldepflichtung nach § 121a BAO bestehen. Die Meldepflicht trifft nach § 121a Abs. 3 BAO in den entsprechenden Fällen zur ungeteilten Hand insbesondere den Geschenkgeber und den Erwerber bzw. den Begünstigten (d.h. grundsätzlich sowohl das Versicherungsunternehmen als auch den Versicherungsnehmer).